

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: 142 (1974)
Heft: 10

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Um eine Neugestaltung des Verhältnisses von Staat und Kirche im Wallis

Am 16./17. März 1974 hat das Walliser Volk über einen Verfassungsartikel abzustimmen, der das Verhältnis von Staat und Kirche neu ordnen soll. Pfründen und Kirchenstiftungen sind notleidend geworden. Der Staat hat — ohne verfassungsmässige Zuständigkeit, aber im Sinne wohlwollender Hilfe an die Kirche — eine Notlösung getroffen und die Munizipalgemeinden zu Kultussteuern und Kultusbudgets ermächtigt, die Höhe des Gehaltes und der Sozialansprüche der Geistlichen festgelegt und die Pfarreien damit vor einer wirklichen Notlage bewahrt. Aber diese Ordnung ist zeitlich befristet — und sie ist bundesrechtlich anfechtbar. Die Verfassungsvorlage, die nun die definitive Lösung bringen soll, gewährleistet das traditionelle Wallisersystem der freien Kirche im freien Staat, anerkennt auch die reformierte Konfession und sieht die Errichtung von Kirchgemeinden vor, die von den Munizipalgemeinden abgeschichtet, die Sorge für die Pfarreien übernehmen sollen. Die Verfassungsnovelle wurde vom Grossen Rat einhellig angenommen, nun aber meldet sich die Opposition, sodass ein bewegter Abstimmungskampf zu erwarten ist. Der Bischof und der überwiegende Teil des Klerus des Oberwallis haben sich hinter die Vorlage gestellt. — Die Grundsätze der vorgelegten Verfassungsnovelle und ihre Motive sind von allgemeinem Interesse und dürften auch diesseits der Berneralpen, wie der Ausgang der Abstimmung immer sein möge, Beachtung finden.

Prof. Eugen Isele, Freiburg

I. Das Anliegen einer Verfassungsnovelle

Das kantonale Staatskirchenrecht löst sich nur zögernd aus seiner Erstarrung. Nach Inkrafttreten der revidierten Bundesverfassung von 1874 hatten die Kantone ihr Staatskirchenrecht auf die neu gewährleistete Religionsfreiheit eingestellt. Aber im Verhältnis von Staat und Kirche blieb die Bindung an die konfessionelle Vergangenheit unverkennbar. Nach den mühsamen Kämpfen im Anschluss an das I. Vatikanum traten zu Beginn unseres Jahrhunderts Beruhigung,

Besinnung und Abstand ein. Aber nur zögernd nahm man Kenntnis von den gewandelten Verhältnissen der konfessionellen Strukturen und es fehlten die geistigen Impulse zur Neugestaltung. Die Folge ist die Tension zwischen dem erstarrten Recht und der neuen Rechtsüberzeugung.

In diesen hundert Jahren haben sich die sozialen Strukturen des Staates gewandelt. Das Bild des konfessionell geschlossenen Staates ist durch das Bild der pluralistischen Gesellschaft gelockert und abgelöst worden. Die im Staatskirchenrecht vorherrschenden Leitbilder des Deutschen Idealismus sind verblasst und weichen der Tendenz zur Pragmatik. Angesichts eines heraufsteigenden materialistischen und religiösen Nihilismus begegnen sich die Kirche im Wunsch zur Ökumene. Das gemeinsame Postulat der Anerkennung des kirchlichen Selbstverständnisses hat die konfessionelle Befangenheit gelöst. Die Mauern, mit denen sich die Religionsparteien umhegt hatten, scheinen verlebt und werden abgetragen. Die Kirchen treten sich als Sozialpartner zur Seite.

Es ergibt sich die neue Sicht im Verhältnis von Staat und Kirche. Der Staat soll auf seine überlieferte Kirchenhoheit verzichten, die Kirche freistellen in Lehre und Kultus, in ihrer innern Ordnung und Verwaltung. Man könnte von einer Desintegration von Staat und Kirche sprechen, wenn man darunter die Lösung der Zweckbereiche und Zuständigkeiten versteht. Einen Schritt weiter geht die Forderung auf Trennung von Staat und Kirche. Sie geht auf ein Desengagement, indem Kirche und Religion von der öffentlichrechtlichen in die private Sphäre abgestuft werden sollen.

Jede Novellierung des Verhältnisses von Staat und Kirche wird sich diesen Wandel vergegenwärtigen müssen. Sie fordert den Dialog in allen Hauptproblemen des Staatskirchenrechtes heraus.

Das Anliegen der Walliser Novelle lässt sich auf zwei Momente zurückführen: auf die verfassungsmässige Festlegung des Verhältnisses von Staat und Kirche und auf die Berücksichtigung neuer Verhältnisse und neuer Einsichten.

Die katholischen Kantone haben im allgemeinen darauf verzichtet, in ihren Verfassungen ein kirchenpolitisches System festzulegen. Sie beschränken sich darauf zu erklären, dass der grössere Teil ihres Volkes der katholischen Konfession angehört. Das ist die Feststellung eines Tatbestandes. Die Rechtsfolgen finden sich im Gewohnheitsrecht, das die katholische Kirche öffentlichrechtlich anerkennt. Der Staat erhebt keinen Anspruch auf eine Kirchenhoheit, wie sie sich im System des Landeskirchentums der pro-

Aus dem Inhalt:

Um eine Neugestaltung des Verhältnisses von Staat und Kirche im Wallis

Botschaft Papst Pauls VI zur Fastenzeit 1974

Die Priesterseminare — eine bleibende Sorge der Kirche

Seelsorge in der Pfarrei

Zusammenlegung von Pfarreien — Steigende Bedeutung der Dekanate

Das Fastenopfer und die Ölkrise

Amtlicher Teil

testamentarischen Kantone erhalten hat. Die Repressiv- und Präventivmassnahmen der radikalen Zeit wurden abgebaut. Die Kirche ist freigestellt für ihre Sendung, sie organisiert und verwaltet sich selbstständig nach eigenem Recht. Das ist keine Trennung von Staat und Kirche, weil die Kirche als Trägerin einer Botschaft, die auch den Staat anspricht, anerkannt wird. Darin liegen vielmehr die Elemente eines dritten Systems, das man als System der freien Kirche ansprechen kann.

Diesem Bild scheint das Walliser Recht zu widersprechen. Der heute noch geltende Art. 2 KV (1875 und 1907) bestimmt: «Die römisch-katholisch-apostolische Religion ist Staatsreligion.» Das ist die einzige verfassungsmässige Bestimmung zum Verhältnis von Staat und Kirche. Im Sinne der Staatswissenschaften ist eine Staatsreligion entweder die vom Staate kreierte oder die vom Staate als alleinberechtigt anerkannte Religion anzusehen. Das ist nicht verträglich mit den Grundsätzen der Religionsfreiheit unserer BV. Die Bestimmung hat denn auch die Räte anlässlich der eidg. Gewährleistung beunruhigt. Sie hat aber — 1875 und 1907 — die richtige Interpretation gefunden: die Bestimmung besage nichts anderes, als dass sich das Volk des Wallis zum katholischen Glauben bekenne und in diesem Sinne entbehre sie des normativen Charakters. Tatsächlich liegt denn auch ein Kanzleiirrtum vor. Der französische Text spricht in allen Verfassungen des 19. und 20. Jahrhunderts von «religion de l'Etat» (nicht von «religion d'Etat»), und auch der deutsche Wortlaut des Art. 2 in den KV von 1803, 1815, 1839 und 1848 lautet auf Religion des Staates, d. h. des Staatsvolkes.

Im Wallis ist das System der freien Kirche anerkannt. Schon Gareis und Zorn¹ sprechen — mit Bedauern von ihrem Hegelschen Standpunkt aus — von einem Eldorado kirchlicher Freiheit, dem sich der Staat bereitwillig unterwerfe. Die gleiche Feststellung findet sich bei Lampert: «Wenn man von einigen Punkten absieht, könnte im Kanton Wallis von einer ehrlichen Verwirklichung des Prinzips «freie Kirche im freien Staat» die Rede sein»².

Die Verfassungsnovelle ändert das bestehende kirchenpolitische System nicht. Aber es wird aus dem Gewohnheitsrecht in das stabilere Verfassungsrecht verlegt und es werden bestimmte Systemsgrundsätze festgehalten, die da sind:

1. Alle Religionsgemeinschaften entscheiden über ihre Lehre und ihren Kultus frei und unabhängig und sie befinden in den Schranken des öffentlichen Rechtes selbstständig über ihre Organisation und Verwaltung.

2. Die katholische und die reformierte Konfession werden öffentlichrechtlich

anerkannt. Die andern Konfessionen unterstehen dem Privatrecht, können aber nach Massgabe ihrer Bedeutung im Kanton durch Gesetz öffentlichrechtlich anerkannt werden.

3. Die beiden öffentlichrechtlich anerkannten Konfessionen organisieren sich in Kirchgemeinden oder Kirchgemeindeverbänden, deren Behörden die Mittel für den Kultus und die übrigen kirchlichen Bedürfnisse beschaffen und verwalten und darin der Aufsicht des Staates unterstehen. Die Kirche kann ihnen weitere Aufgaben übertragen.

II. Freie Kirche und freier Staat

Seit Augustinus sind Freiheit und Selbstständigkeit das bewegende Problem der abendländischen Kirche. Und jede Gesetzgebung über das Verhältnis von Staat und Kirche hat sich damit auseinanderzusetzen. Jede Epoche löst es nach ihren geistigen Grundströmungen.

Das kantonale Staatskirchenrecht ist mit dem System des Landeskirchentums noch verwurzelt in den Gedankengängen der Allpräsenz des Staates (Hobbes, Hegel). Dies insbesondere, wenn es festhält an einer Staatshoheit nicht nur über die äussern (Organisation und Verwaltung), sondern auch über die innern (Lehrverkündung und Sakramentenspendung) kirchlichen Belange. Das kantonale Staatskirchenrecht zeigt aber in verschiedenen Novellierungen eine deutliche Regression der staatlichen Kirchenhoheit. BS hat 1973 auf sie verzichtet. Hier besteht die Möglichkeit, das Staatskirchenrecht der katholischen und der reformierten Kantone auf eine gemeinsame Linie zu führen.

Die Walliser Novelle hat bewusst an der Unterscheidung von innern und äussern Belangen angeknüpft. Sie erklärt, dass alle Religionsgesellschaften in ihren Belangen, innern und äussern, frei und unabhängig seien. Die in der BV gewährleistete individuelle Religionsfreiheit erhält damit im kantonalen Recht ihre Erweiterung in den sozialen Bereich der Religionsgesellschaften. Das war bereits das Anliegen der katholischen Partei bei der Revision der BV 1870/74.

Der Inhalt des Freiheitsrechtes bezieht sich zunächst auf Lehrverkündung und Sakramentenspendung. Hier liegt im interkonfessionellen Verständnis die Sendung und Aufgabe der Kirche. Der Staat enthält sich jeder Präventiv- und Repressivmassnahme. Er bezieht sich sodann auf Organisation und Verwaltung, für sie gelten Kirchenrecht und Kirchenordnung. Soweit es sich um Tatbestände handelt, die ins staatliche Recht hinübergreifen, gilt das gemeine staatliche Recht. Es gibt aber Grenzen der kirchlichen Freiheit, und einen Vorbehalt.

Grenzen der religiösen und kirchl. Freiheit finden wir schon in der BV. Niemand darf

zur Teilnahme an einer Religionsgenossenschaft, oder an einem religiösen Unterricht, oder zur Vornahme einer religiösen Handlung gezwungen, oder wegen Glaubensansichten mit Strafen irgendwelcher Art belegt werden (BV 49 II). Die Ausübung bürgerlicher oder politischer Rechte darf durch keinerlei Vorschriften oder Bedingungen kirchlicher oder religiöser Natur beschränkt werden (BV 49 IV). Glaubensansichten entbinden nicht von der Erfüllung der bürgerlichen Pflichten (BV 49 V). Die Ausübung gottesdienstlicher Handlungen hat sich an die Schranken der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung zu halten (BV 50 I). Es ist der Friede unter den Angehörigen der verschiedenen Religionsgenossenschaften zu wahren (BV 50 II).

Das kantonale Recht kennt einen Vorbehalt: Es organisiert die öffentlichrechtlich anerkannten Konfessionen in Kirchgemeinden, denen es eine Aufgabe überträgt. Kirchgemeinden sind staatliche Gemeinden, sie entstehen in einem Absichtungsprozess von der staatlichen Gemeinde. Sie haben von staatswegen die Aufgaben den kirchlichen Finanzhaushalt zu betreuen. Der Staat stellt ihnen sein brachium saeculare zur Verfügung und deshalb wahrt er sich auch die Aufsicht über die Beachtung rechtsstaatlicher Grundsätze.

Damit ist der Bereich beider Gewalten abgegrenzt. Im Gebiete der Kirchenfreiheit besitzt die Kirche nicht eine von einer staatlichen Kirchenhoheit hergeleitete Autonomie, sondern eine eigenberechtigte Freiheit, die aus ihrer Sendung hervorgeht.

Mit Rücksicht auf diese Ausscheidung von Staats- und Kirchenbereich könnte von einer Trennung von Staat und Kirche gesprochen werden. In diesem Sinne hat auch die ältere Literatur bis zur Jahrhundertwende die Trennung verstanden. Aber sie ist nicht eine Trennung im Sinne der Negation. Sie ist nicht ein Desengagement von Staat und Kirche. Der Staat sieht die Kirche als Trägerin einer Botschaft, die auch für ihn Gültigkeit besitzt, also einen sozialen Stellenwert hat.

Der Staat ist in dem Masse christlich, als seine Bürger christlich sind. Er kann die Kirche im öffentlichen Leben berücksichtigen. Der Kanton kann im Rahmen der Bundesgesetzgebung einen kirchlichen Feiertag zum staatlichen Feiertag machen. Er kann in der öffentlichen Schule den Religionsunterricht zum Schulfach erklären, wenn nur der Inhaber des religiösen Erziehungsrechtes die Möglichkeit hat, das Kind vom Religionsunterricht fernzuhalten. (BV 49 III). Der Staat kann eine reformierte Privatschule gestatten und sie, wie bis anhin, mit öffentlichen Mitteln ausstatten.

¹ Staat und Kirche in der Schweiz, 1877/78, II. 36.

² U. Lampert, Kirche und Staat in der Schweiz, II (1938) 93.

III. Paritätischer Staat

Man spricht im Staatskirchenrecht von Parität und meint damit konfessionelle Rechtsgleichheit: bürgerliche Rechtsgleichheit unabhängig vom Bekenntnis (BV 4), Rechtsgleichheit der Konfessionen im gegenseitigen Verhältnis (sog. kirchenrechtliche Parität BV 49 III, VI; 50 II, III) und Rechtsgleichheit der Konfessionen im Verhältnis zum Staat (sog. kirchenpolitische Parität). Diese letztere fällt in die Zuständigkeit der Kantone. In diesem Sinne spricht man von Parität, wenn mehrere Konfessionen öffentlichrechtlich anerkannt sind.

Die Parität entwickelte sich seit dem 16. Jahrhundert auf völkerrechtlicher Basis in den Gemeinen Vogteien, ebenfalls seit der Reformation auf staatsrechtlicher Basis in Glarus und Graubünden und im 19. Jahrhundert konstituierten sich die paritätischen Kantone Aargau, Thurgau und St. Gallen.

In den konfessionell geschlossenen Kantonen ist eine Entwicklung festzustellen, die kantonal unterschiedlich verläuft und erst in unseren Tagen zum Abschluss kommt. Die Staatsreligion war zunächst alleinberechtigtes Bekenntnis. Seit Beginn des 19. Jahrhunderts wurde das andere Bekenntnis geduldet (rel. tolerata), seit der BV 1848 war es kultusberechtigt (rel. recepta). Noch war die traditionelle Kirche die herrschende (rel. dominans), das Diasporabekenntnis wurde öffentlichrechtlich organisiert, aber nicht öffentlichrechtlich anerkannt. Erst seit der BV von 1874 wurde es in den Kantonen sukzessive der Landeskirche gleichgestellt. Heute stehen Wallis und Tessin einerseits, die Waadt andererseits noch aus. Rechtsgleichheit bedeutet nicht jedem das Gleiche, sondern jedem das Seine. Das Prinzip der Parität aber wurde allzuoft nur als formelles und nicht als materielles anerkannt. Werden die Konfessionsteile öffentlichrechtlich organisiert, aber die Kirche eines Bekenntnisses nicht anerkannt [z. B. ZH], so liegt Imparität vor. Und Imparität ist auch gegeben, wenn die öffentlichrechtliche Anerkennung von Voraussetzungen und Auflage abhängig gemacht werden, die dem Selbstverständnis einer Konfession widersprechen. Die Bestimmung, dass die Pfarrer von den Kirchgemeinden gewählt werden müssten, ist ein Grundsatz der formellen Parität, dass sie von den Kirchenbehörden zu wählen seien, entspringt dem Prinzip der materiellen Parität. Die Entwicklung der formellen zur materiellen Parität wird in dem Masse möglich sein, als das kirchliche Selbstverständnis anerkannt wird. Die Verfassung der Republik Wallis von 1802 und auch die KV von 1815 und 1839 erklären die katholische Religion zur Religion des Staates, «die allein einen öffentlichen Gottesdienst hat». Der Wortlaut lässt sowohl die Hausandacht

Unserem Hauptredaktor, Dr. J. B. Villiger, Glück und Segen zu 10 erfüllten Jahrwochen!

Am 10. März 1904 wurde in Dussnang (TG) Johann Baptist Villiger geboren, seit vielen Jahren Hauptredaktor unserer Schweizerischen Kirchenzeitung. Die Mitredaktoren, die Redaktionskommission und der Verlag, sicher aber auch alle Leser, «kommen all und gratulieren». Wir haben dabei alle Gründe, die Zahl der Jahre herunterzuspielen und nach Dan. 9, 24—27 von nur 10 erfüllten «Jahren» zu reden. Nicht so sehr, weil unser Jubilar als Kirchengeschichtler gewohnt ist, die Jahrzehnte und sogar die Jahrhunderte auf und ab zu laufen als ob es Hofstiegentritte wären. Vielmehr erleben wir selber ihn immer neu als den Unverwundlichen, dem die Jahrwochen scheinbar nichts anhaben können.

Er hätte es vermutlich nicht gern, wenn wir jetzt schon Rückschau halten wollten auf sein reiches Leben. Nicht einmal auf seine lange Redaktorentätigkeit wollen wir zurückblenden; er erklärte uns ohnehin schmunzelnd, dass er nur «provisorisch» mit der Redaktion der SKZ beauftragt wurde.

Wir bleiben lieber bei einer Blitzaufnahme. Sie zeigt uns einen durch gesunde, regelmässige Lebensweise, tägliche Spaziergänge und grosse Ferienwanderungen

kerngesund gebliebenen Mann von einer staunenswerten Arbeitskraft, geplagt von Terminen, und doch keineswegs getetzt erscheinend, hinter Stössen von Papier, und doch wieder darüber stehend. Wir stellen es immer wieder fest: wer immer mit Professor Villiger zusammenkommt und auf irgend einem Gebiet mit ihm zu tun hat, kann diesem Mann und seiner Leistung eine grosse Hochachtung nicht versagen.

Sein umhagtes Kind ist aber ganz ohne Zweifel die SKZ. Hingebend ist er für sie besorgt, umsichtig macht er seine Pläne für jede Nummer, vorsorglich bemüht er sich für seine Leser um Artikel, die interessant sein könnten. Natürlich kann er es nicht allen recht machen. Wir erklären aber gern, dass er seine Mitarbeiter anhört und schätzt und das Gespräch mit ihnen pflegt.

Wir können ehrlicherweise ihm als Redaktor nicht multos annos wünschen, da er als solcher seinen Rücktritt angemeldet hat. Aber um eines bitten wir, und wir sind sicher, dass er ja sagt: dass er nämlich noch lange der SKZ als Mitarbeiter und als erfahrener Berater zur Seite stehen möchte. In diesem Sinn ad multos annos — und wieder meinen wir dabei Jahrwochen.

(devotio domestica), als auch den privaten Gottesdienst (exercitium religionis privatum) des reformierten Bekenntnisses zu. Erst nach der Niederschlagung des Aufstandes des Unterwallis, dem sich die Reformierten angeschlossen hatten, bestimmte die KV von 1844, die katholische Religion habe allein einen Gottesdienst. Aber die Bestimmung wurde nicht effektiv, weil bereits die KV von 1848 — noch ehe die BV von 1848 in Kraft trat — die Kultusfreiheit anerkannte.

Die Betreuung durch Pastoren war zunächst eine sporadische, 1843/44 konstituierte sich in Sitten eine reformierte Gemeinde. Es folgen die Gemeinden von Brig (1874), Saxon (1894), Monthey (1901), Siders (1904), Martigny (1909), Bouveret-St. Gingolph (1910), Montana (1919), Visp (1929), Vouvry (1943). In einzelnen Fällen wurde eine Schule eingerichtet ehe sich die Gemeinde konstituierte (Sitten 1838, Saxon 1891).

Nach der Volkszählung von 1970 zählte das Wallis 206 563 Einwohner, in 167 Gemeinden, davon waren 196 082 katholisch und 9 092 reformiert in 130 Gemeinden. Der Anteil des reformierten Bekenntnisses ist also nur knapp 5%. Darin liegt offenbar der Grund, dass die reformierte Konfession bisher im Privatrecht verblieb.

Die öffentlichrechtliche Anerkennung und Parität setzen in der heute noch vorherrschenden Sicht eine gewisse soziale Bedeutung der konfessionellen Minderheit voraus. Durch die Anerkennung werden nämlich die Geistlichen öffentliche Beamte, Kirchen und Verwaltungsgebäude werden zu öffentlichen Sachen, das Kirchenvermögen ist öffentliches Vermögen, dem der Staat sein Brachium leiht, das er unter staatlichen Schutz und staatliche Aufsicht stellt. Die Literatur postuliert für die Parität einen Bevölkerungsanteil von 25—30% und die Praxis ist vielfach dieser Richtlinie gefolgt.

Für das Wallis dürften sich heute andere als rein quantitative Gesichtspunkte aufdrängen. Da ist zunächst die Tatsache, dass das Wallis heute zu den letzten Kantonen gehört, die die Parität noch nicht verwirklicht haben. Eine freie Schweiz stellt man sich gerne auch in den konförderierten Kantonen als freies Land vor. Es ergeben sich sodann aber auch soziologische und religiöse Gründe für die Öffnung gegenüber dem andern Bekenntnis. Heute ist man sich mehr als in der Vergangenheit bewusst, dass der konfessionelle Pluralismus im menschlichen Versagen seine Ursache hat und dass in dieser Wurzel eine profunde religiöse Ueberzeugung liegt, die zu achten ist.

Gegensätze werden nicht durch Abschlüssung, sondern durch Öffnung und Synthese zum Austrag gebracht. Der Katholizismus hat sich seit dem II. Vatikanum der Oekumene erschlossen und in dieser Sicht wird die Parität zum Akt der Fraternität. Das im Wurfe liegende kirchliche Grundgesetz (*Lex Ecclesiae fundamentalis*) lässt in dieser Hinsicht einen Wandel im Kirchenverständnis erkennen. Während noch das geltende kirchliche Gesetzbuch (CIC) nur von der *Ecclesia Catholica* als Kirche spricht, nennt nun die LEF auch die anderen Bekenntnisse Kirchen. Alle christlichen Bekenner aber gehören demselben Volk Gottes an. Warum soll der reformierten Kirche nicht die Parität zugestanden werden, wenn diese die Erfüllung ihrer Aufgabe erleichtert?

Nun ist nicht in Abrede zu stellen, dass die Koexistenz verschiedener Bekenntnisse in kleinem Raum zu Schwierigkeiten führen kann. Einsichtsloses individuelles Verhalten ist nicht den Kirchen als solchen anzulasten. Eine Mehrheit wird sich immer bewusst sein müssen, dass die Minderheit in ihrem religiösen Empfinden leicht verletztlich ist. Verfehlt ist es andererseits, kleine Vorkommnisse durch die Massenmedien ins grosse Schaugeschäft zu tragen, die Minderheit als unterdrückte Partei zu demonstrieren. Vor Traumen ist keine Diasporakonfession, sei sie reformiert oder katholisch, je verschont geblieben. Der ökumenische Gedanke vermag heute Brücken zu schlagen und beim Stand der Dinge wird es möglich sein, Misslichkeiten durch die Organe beider Konfessionen auszugleichen.

Die öffentlichrechtliche Anerkennung ist im Wallis an keine Voraussetzung oder Auflage geknüpft worden. Der Wortlaut der Novelle sucht dem kirchlichen Selbstverständnis gerecht zu werden. Das zeigt sich in der Bestimmung über die Kirchgemeinden.

IV. Die Kirchgemeinden

1. Keine historischen Kirchgemeinden im Wallis

Die Anfänge der katholischen Kirchgemeinden liegen im Hochmittelalter in den Städten. Sie entstanden, als die Burgen das Patronatsrecht ihrer Pfarrei erwarben. Das politische Gemeinwesen wurde zugleich Kirchgemeinde. Der Erwerb des Patronatsrechtes durch die Pfarrgenossen war zwar kirchlich verpönt, aber kanonisch doch nicht ausdrücklich verboten. Seit dem Konstanzer Konzil mehrten sich die Kirchgemeinden auch in der Innerschweiz. Die Patronatsherren präsentierten den Pfarrer und sie hatten für die Kulturbedürfnisse aufzukommen, wenn Pfründe und Kirchenfabrik unzulänglich waren.

Im Wallis finden wir keine historischen

Kirchgemeinden, weil die Pfarreien bischöfliche Pfarreien, Pfarreien des Domkapitels oder der geistlichen Stifte waren. In einzelnen Orten des Oberwallis — namentlich im Kapitel Leuk — hatten die Kirchenossen ein Mitspracherecht bei der Pfarrbesetzung, aber kein eigentliches Patronatsrecht.

Der Pfarrer bezieht seinen Unterhalt von der Pfründe, die Kirche ihre Kult- und Baubedürfnisse von der Kirchenstiftung. Die Grosszahl dieser Stiftungen ist heute insuffizient geworden. Nach kanonischem Recht müssen nun die Pfarrgenossen eintreten. Der Bischof kann von ihnen Almosen erbitten, aber er kann sie nicht besteuern. Eine bischöfliche Besteuerung ist im kirchlichen Gesetzbuch nicht vorgesehen und im staatlichen Recht nicht zugelassen. Der Staat hat seinerseits keine Gewalt über die Kirchenossen als solche, sondern nur über die Gemeinden und ihre Einwohner. Angesichts der Notlage ihrer Pfarreien sind die Gemeinden zunächst spontan, im Bewusstsein einer Pflichtlage und später gewohnheitsrechtlich, für die Bedürfnisse ihrer Pfarreien eingetreten. Aber das Kultusbudget der Gemeinde ist durch die BV von 1874 in Frage gestellt worden. Das Finanzgesetz vom 6. Februar 1960 bestimmt nun in Artikel 178 III:

«Soweit die Kultusaufgaben nicht durch eigene Stiftungen gedeckt sind, obliegen sie den Gemeinden, die zu deren Bestreitung eine besondere Kultussteuer erheben können, welche auf Grund eines dem Staatsrat zur Genehmigung zu unterbreitenden Gemeindereglements bezogen wird.»

Die Bestimmung erhält ihre Ergänzung im Reglement vom 15. April 1970 und im Beschluss vom 18. November 1970. Sie ordnen die Besoldung der Pfarregeistlichkeit und ihre Ansprüche auf Fürsorgeeinrichtungen. Reichen die Pfründen nicht aus, so haben die Gemeinden einzutreten.

Mit dieser staatlichen Intervention wurde eine Reihe von Pfarreien vor dem unmittelbaren finanziellen Ruin bewahrt. Aber Art. 178 III des Finanzgesetzes und die annexen Verordnungen stehen auf tönernen Füßen. Nicht nur deshalb, weil ihre Geltung auf 10 Jahre beschränkt ist, sondern weil sie vom Bundesrecht her bedroht sind und durch Beschwerdeentscheid jederzeit dahinfallen können. BV Art. VI bestimmt nämlich seinem ursprünglichen Sinne nach, dass niemand verhalten werden kann, Beiträge an eine Religionsgenossenschaft zu entrichten, der man nicht angehört. Das ist ein einleuchtender Rechtsgrundsatz. Er erhielt nach 1872 eine Fassung, die ihn zur Ausnahmenorm werden lässt. Es ist nicht möglich, dass Kanton oder Gemeinde für eine Konfession eine Kultussteuer erheben und dieser Steuer auch Andersgläubige unterwerfen. Dagegen ist mit dem Wortlaut des Artikels ein Kul-

tusbudget möglich. Das Gemeinwesen leitet einer Religionsgemeinschaft aus allgemeinen Mitteln Beiträge zu. Der Steuerpflichtige hat mit der Staats- oder Gemeindesteuer an eine ihm fremde Religionsgenossenschaft beizutragen. Das wurde immer als Unrecht empfunden und hat immer wieder zu Protesten geführt. Das Bundesgericht betrachtet den Art. 49 VI BV als Ausnahmeartikel und es lässt ihn nur in restriktiver Anwendung zu. Es gestattet ein kantonales, nicht aber ein gemeindliches Kultusbudget. Das heisst nun für die Walliserhältnisse, dass sowohl die Kultussteuer als auch das Kultusbudget der Gemeinde angefochten werden können. Werden durch einen Beschwerdeentscheid Art. 178 III des Finanzgesetzes und seine Ausführungsbestimmungen hinfällig, so tritt wieder der Zustand ein, der vor 1960 bestanden hat. In den kirchlichen Stiftungen des Wallis ist heute jene defizitäre Lage eingetreten, die in andern katholischen Kantonen bereits um die Mitte des 19. Jahrhunderts zur Bildung von Kirchgemeinden geführt hat. Ein anderer Weg, um den kirchlichen Haushalt intakt zu halten und zugleich die Selbständigkeit der Kirche zu wahren, zeigt sich nicht.

2. Die Motivation der Kirchgemeinden

Die innere Begründung der katholischen und der reformierten Kirchgemeinde ist eine verschiedene. Man hat das allzu oft übersehen.

Die katholische Kirchgemeinde ist eine Abschtichung von der staatlichen Gemeinde: neben die Bürger- und Einwohnergemeinde tritt die Kirchgemeinde. Das tritt schon formal darin in Erscheinung, dass die Kirchgemeinde in den katholischen Kantonen regelmässig in den Zusammenhang des Gemeindegesetzes geordnet wird.

Die katholische Kirchgemeinde ist die staatliche Gemeinde der Pfarrgenossen. Ihre Aufgabe besteht darin, einzutreten, wo die pfarrlichen Stiftungen unzureichend sind. Darin liegt eine doppelte Aussage. Zunächst die, dass die pfarrlichen Stiftungen, die Pfrund- und die Kirchenstiftung, auch nach der Konstituierung der Kirchgemeinden, fortbestehen. Das staatliche Recht vernichtet die Stiftungen des kanonischen Rechts nicht. Soweit diese Stiftungen insuffizient sind, tritt die Kirchgemeinde ein. Der Pfarrer wird aber nicht zum Besoldeten der staatlichen Kirchgemeinde. Die Kirchgemeinde leistet an die Pfründe (Pfarramt) und der Pfarrer bezieht wie bisher von dieser seine Sustentation. So wird man sich, wenn das kanonische Recht gewahrt werden soll, das Verhältnis von Pfarrei und Kirchgemeinde vorstellen müssen.

Auch die reformierte Kirchgemeinde ist aus einem Abschtichungsprozess hervorgegangen, der eingesetzt hat, als der Staat

sich zur Religionsfreiheit bekannte. Die Gemeinde, von der sie sich abgeschiedet hat, war eine konfessionsstaatliche Gemeinde, zivile und kirchliche Gemeinde zugleich. Die reformierte Kirchgemeinde ist zivile Gemeinde geblieben, insofern sie sich im öffentlichen Recht verwirklicht. Aber ihrer Aufgabe nach ist sie auch eine Organisationsform der unsichtbaren Kirche. Sie ordnet die Lehrverkündigung und Sakramentspendung für jene, die sich zu ihr bekennen. Der Charakter der reformierten Kirchgemeinden kommt wiederum formal in der staatlichen Gesetzgebung zum Ausdruck, sie wird regelmässig in den Kirchengesetzen normiert. Diese unterschiedliche Motivation der Kirchgemeinden muss in der Verfassungsnovelle im Sinne des Systems der freien Kirche in Erscheinung treten.

3. Die staatliche Aufgabe der Kirchgemeinde

Die katholischen und die reformierten Konfessionsangehörigen organisieren sich in Kirchgemeinden. Diese Kirchgemeinden werden sich in ihrer Struktur an das Walliser Gemeinderecht anlehnen. Ihre Aufgabe erhalten sie vom Staate selber: sie haben für die Kultusbedürfnisse der beiden anerkannten Religionsgemeinschaften aufzukommen.

Die Kirchgemeinde hat ihr Vermögen und ihr Einkommen.

Das Kirchgemeindevermögen ist als Vermögen einer staatlichen Gemeinde öffentliches Gut. Es ist privilegiert, es steht unter staatlichem Schutz und unter staatlicher Aufsicht.

Das Einkommen der Kirchgemeinde fliesst aus der Kirchensteuer. Das Besteuerungsrecht ist ihr staatlich verliehen und es ist nach demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen auszuüben. Die Kirchgemeinden stellen das Budget auf, sie beschliessen notfalls eine Kirchensteuer, sie beaufsichtigen die Verwaltung und sie lassen sich Rechnung legen. Der Staat entscheidet Streitigkeiten aus diesem Besteuerungsrecht: Fragen der Steuerpflicht und des Steuerverfahrens. Einfach sind die Vermögensverhältnisse der reformierten Kirchgemeinde. Das Kirchgemeindevermögen ist Kirchengut und dient den kirchlichen Aufgaben, dem Gottesdienst, der Besoldung der Pastoren, dem Kirchenbau und dem Unterhalt der Kirchgebäude, den kirchlichen Anstalten usw.

Komplizierter sind die Verhältnisse bei der katholischen Konfession, es überschneiden sich Staats- und Kirchenrecht und ihr Wirkungsbereich ist genau auseinanderzuhalten.

Hier ist eine Unterscheidung zu treffen zwischen Kirchengut und Kirchgemeindegut. Kirchengut ist das Vermögen kirchlicher iuristischer Personen (c. 1497 § 1

Botschaft Papst Pauls VI. zur Fastenzeit 1974

Liebe Söhne und Töchter!

Es ist ungefähr zehn Monate her, dass wir das Heilige Jahr angekündigt haben. «Erneuerung» und «Versöhnung» sind die Hauptthemen dieser Jubiläumsfeier: sie bringen die Hoffnungen zum Ausdruck, die wir in das heilige Jahr setzen. Und doch werden sie sich, wie wir schon einmal gesagt haben, nicht erfüllen, wenn sich nicht in uns ein gewisser «Bruch» vollzieht (vgl. Ansprache vom 9. Mai 1973).

Wir sind nun in der Fastenzeit angelangt, der Zeit, die in besonderer Weise für unsere innere Erneuerung in Christus und unsere Versöhnung mit Gott und mit unserem Nachbarn bestimmt ist. Während der Fastenzeit nehmen wir dadurch, dass wir mit der Sünde, der Ungerechtigkeit und Eigensucht brechen, zuinnerst teil am Tode und der Auferstehung Christi.

Wir möchten daher heute auf einen «Bruch» besonders zu sprechen kommen, den der Geist der Fastenzeit von uns fordert, nämlich den Bruch d. h. die Befreiung von einer allzu selbstsüchtigen Anhänglichkeit an unsere irdischen Güter, seien sie so reichlich vorhanden wie beim reichen Zachäus (vgl. Lk 19,8) oder nur spärlich wie im Fall der armen Witwe, die von Jesus gepriesen wird (vgl. Mk 12,43). In der anschaulichen Sprache seiner Zeit rief der heilige Basilius in einer seiner Predigten den Reichen zu: «Das Brot, dessen du nicht bedarfst, ist das Brot des Hungernden; das Kleid, das in deinem Schrank hängt, ist das Kleid dessen, der nackt ist; die Schuhe, die du nicht trägst, sind die Schuhe dessen, der barfuss ist; das Geld, das du verschlossen aufbewahrst, ist das Geld des Armen; die Liebestaten, die du nicht verrichtest, sind ebensoviel Ungerechtigkeiten, die du begeht»¹.

Worte wie diese veranlassen uns zum Nachdenken zu einer Zeit, da Hass und Konflikte durch die Ungerechtigkeiten derer verursacht werden, die Schätze anhäufen, während andere nichts besitzen, durch jene, die die Sorge um den eigenen Morgen dem Heute ihres Nachbarn vorziehen, und derjenigen, die aus Unwissenheit oder Eigensucht sich weigern, von ihrem Überfluss denen mitzuteilen, denen das Lebensnotwendigste fehlt².

Wie könnten wir nicht an dieser Stelle an

die Erneuerung und Versöhnung erinnern, die durch die Fülle unseres einen eucharistischen Mahles gefordert und uns zugesichert sind? Wenn wir zusammen am Leib des Herrn teilnehmen, müssen wir aufrichtig wünschen, dass keinem das Notwendigste fehlt, auch wenn dies mit persönlichen Opfern verbunden ist. Andernfalls würden wir der Kirche, dem Mystischen Leib Christi, dessen Glieder wir sind, zur Schande gereichen. Indem der heilige Paulus die Korinther davor warnt, ruft er auch uns zur Wachsamkeit gegenüber der Gefahr eines solchen tadelnswerten Verhaltens auf (vgl. 1 Kor 11,17 ff.).

Wir würden uns gegen diese Einmütigkeit versündigen, wenn wir heute Millionen unserer Brüder und Schwestern das verweigern würden, was sie für ihre menschliche Entfaltung notwendig brauchen. Immer eindringlicher ermahnen in dieser Fastenzeit die Kirche und ihre karitativen Einrichtungen die Christen, diese gewaltige Aufgabe nach Kräften zu unterstützen. Das Heilige Jahr predigen bedeutet, jene innere und freudige Selbstentäußerung zu predigen, die uns wieder in das rechte Verhältnis zu uns selbst und zur Menschheitsfamilie, so wie Gott sie haben möchte, zurückversetzt. Dies ist die Weise, wie die jetzige Fastenzeit zu dem Unterpand himmlischer Vergeltung schon in diesem Leben jenen hundertfältigen Lohn vermitteln kann, den Christus denen verheissen hat, die mit offenem Herzen geben.

Wir möchten, dass ihr in diesem unserem Aufruf ein zweifaches Echo vernehmt: das Echo der Stimme des Herrn, die zu euch spricht und ermahnt, und das Echo des Seufzens der Menschheit, die euch unter Tränen um Hilfe anfleht. Wir alle, Bischöfe, Priester, Ordensleute, Laien, jung und alt, wir alle sind als einzelne und als Gemeinschaft aufgerufen, zu diesem Werk des Teilens in selbstloser Liebe unseren Beitrag zu leisten, denn es ist ein Gebot des Herrn.

Von Herzen erteilen wir einem jeden von euch unseren Apostolischen Segen: im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes. Amen.

¹ Predigt VI In Lc, 12, 18 mg 31, 275

² Vgl. Rundschreiben Pauls VI: «Mater et Magistra»

der Pfründe und der Kirchenstiftung; es untersteht den Verwaltungsvorschriften des kanonischen Rechts. Kirchgemeindegut ist das Vermögen der Kirchgemeinde und es untersteht ausschliesslich dem staatlichen Recht. Das Kirchgemeindegut

hat soweit einzutreten, als das kirchliche Stiftungsgut unzureichend ist. Die Kirchgemeinde tritt also nur ein, wenn die kirchliche Stiftung vorgeleistet hat und nur soweit als sie insuffizient ist. Wie hoch die zu erbringende Leistung ist, ergibt sich

aus dem Pfrundbrief, der durch Bischof und Kirchgemeinde auszufertigen ist. Darüber hinaus ist die Kirchgemeinde zunächst zu keinen weiteren Leistungen verpflichtet. Sie wird aber aufgeschlossen sein gegenüber den Seelsorgebedürfnissen. Was sie in diesem Sinn an Anstalten errichtet: Krippen, Jugendheime, Gemeindehäuser gehört zum Kirchgemeindegut, ist auf die Kirchgemeinde grundbuchlich zu fertigen und von ihr zu unterhalten.

4. Die kirchliche Aufgabe der Kirchgemeinde

Mit der Feststellung der staatlichen Zuständigkeit im Gebiete der Temporalien ist die staatliche Zuständigkeit zugleich festgelegt und hier steht die Bestimmung: die Kirche kann den Kirchgemeinden kirchliche Aufgaben übertragen. Es versucht der Jurist die rechtslogische Verbindung von Kirchgemeinde und Kirche zu finden.

Für die reformierte Kirche sind die rechtlichen Überlegungen folgende. Die Geist, kirche wird von der Verfassungsnovelle nicht als eine fiktive, sondern als reale Grösse betrachtet. Die Kirchgemeinde wird nun zur rechtlichen Gemeinschaft derer, die sich zu ihr bekennen. Sie erhält ihre Sendung, die Zuständigkeit zur Lehrverkündigung und Sakramentspendung, von der Geistkirche. Sie ist aber nicht schlechthin die ins Recht getretene Geistkirche, sie ist nur Partikularkirche und neben ihr gibt es andere Formationen von Bekennern des reformierten Glaubens.

Hier eröffnet sich das Problem des Verhältnisses von Volkskirche und Freikirchen, das in seinem Spannungsbereich weitgehend entlastet sein dürfte durch den weiten freien kirchlichen Bereich, der eine umfassende kirchliche Gemeinschaft ermöglichen sollte. Für abweichende Denominationen aber bleibt das Privatrecht offen. Ihre besondere öffentlichrechtliche Anerkennung könnte durch die Gesetzgebung erfolgen unter der Voraussetzung, dass sie als sozial bedeutsame Gruppen in Erscheinung treten würden. Ihre rechtliche Stellung wäre im Gesetze zu ordnen und könnte von der Stellung der verfassungsmässig anerkannten Konfessionen abweichen.

Die Probleme der katholischen Konfession sind anders gelagert. Wer katholisch ist, gehört zur katholischen Kirchgemeinde. Kirchgemeinde ist nicht Kirche. Sie ist die staatsrechtliche Körperschaft der Laien, eine Laienformation, die das kanonische Recht nicht kennt. Aber ihr fällt eine erhebliche kirchliche Aufgabe zu. Sie soll die Pfarrei in ihrer anstaltlichen Struktur wahren. Dies einfach deshalb, weil andere angemessene kirchliche Strukturen nicht bestehen.

Man könnte sich fragen, ob der Versuch,

Pfarrpfründe und Kirchenstiftung zu retten, nicht anachronistisch sei, nachdem das II. Vatikanum die Abschaffung oder doch die Reform des Pfründewesens fordert. Das Problem ist weitschichtig und kann hier nicht in extenso dargelegt werden. Eine Reform des Pfründewesens ist möglich, aber gegen die Abschaffung der Pfründe haben sich in der einschlägigen Kommission für die Revision des kirchlichen Gesetzbuches gewichtige Stimmen erhoben. Es gibt zwei Hauptgründe für ihre Beibehaltung. Die Pfründe allein sichert die Unabhängigkeit des Pfarrers, er ist weder Lohnempfänger des Bischofs — der ohnehin kein Geld hat — noch ist er Besoldeter der Gemeinde. Diese Selbständigkeit sollte ihm erhalten bleiben. Wird aber die Pfründe unterdrückt, so wird die kanonische Pfarrei (paroecia) ihre Rechtspersönlichkeit verlieren, sie kann inskünftig weder Rechte noch Pflichten erwerben.

Die Kirchgemeinde soll also materiell den Fortbestand der Pfarrei sichern, indem die Pfarrgenossen der Pfarrpfründe gleichsam zustiften und ihre Stiftungsmittel ergänzen. Der Pfarrer wird damit nicht zum Besoldeten seiner Pfarrkinder, diese leisten an die Pfründe aus der der Pfarrer seine Sustentation erhält.

Hier wird nun aber doch die Frage aufgeworfen, welches denn eigentlich die Stellung der Gläubigen in der Kirche sei. Sind die Laien die Paria der Kirche oder fällt ihnen nicht doch ein sozialer Stellenwert der Kirche zu? In unseren heimatlichen Quellen werden die Pfarrgenossen Untertanen genannt. Das kirchliche Gesetzbuch von 1918 behandelt das Laienrecht in 43 (von 2414) Canones unter den Titeln der Drittorden und Bruderschaften. Das hat Ulrich Stutz veranlasst, von einer Kleruskirche zu sprechen. In unsern Tagen beginnt man zu unterscheiden zwischen der Amtskirche (Hierarchie) und der Volkskirche (Kirchgemeinde). Die im Wurf liegende Kirchenverfassung aber bestimmt: Ecclesia una est.

Es wird postuliert, der Bischof möge den Kirchgemeinderat zum Pfarreirat machen, damit das Volk mitrate in innerkirchlichen Belangen und die temporellen Leistungen ihre verstärkte Motivierung erhalten in den spirituellen Anliegen der Kirche. Es wird postuliert, es sei den Kirchgemeinden — unbelastet durch Konzilsbeschlüsse — das Pfarrwahlrecht einzuräumen, damit der Pfarrer vom Vertrauen des Volkes getragen werde. Das alles mag seine Berechtigung haben. Aber das katholische Anliegen lotet tiefer.

Das II. Vatikanum war von der Einsicht erfüllt, dass der Klerus heute allein die Verantwortung der Kirche nicht mehr zu tragen vermöge. Es hat Gewichte vom speziellen zum allgemeinen Priestertum

Zum Fastenopfer 1974

Auch Leute, denen sozusagen über Nacht die Augen aufgegangen sind für die Aufgaben der Entwicklungshilfe rufen laut nach Information über diese Probleme und betonen die Notwendigkeit der Bewusstseinsbildung. Dass sich das Fastenopfer seit Jahren dieser Aufgabe widmet, darf ohne Übertreibung festgehalten werden. Zu einem sehr grossen Teil sind auch dieses Jahr die Unterlagen daraufhin ausgerichtet. So ist z.B. mit Ausnahme des eingelebten Einzahlungsschein kein einziges Blatt der Agenda ausschliesslich sammlungsbezogen. Allerdings kann mit den erarbeitenden Unterlagen nicht zugleich ein Nürnbergertrichter mitgeliefert werden. Auch der grösste Optimist wird nicht erwarten, dass alle, die mit der Agenda beliefert werden, sich mit Heissunger darauf stürzen und all das darin Gebotene selber erarbeiten. Mittel zur Bildungsarbeit herstellen ist eines, ein anderes: die Bildungsarbeit betreiben. Dass dies in zahlreichen Pfarreien geschieht, soll dankbar anerkannt sein. Dennoch sei die Bitte angefügt, beim Verkünden und im Pfarrblatt die Agenda als tägliche Lektüre während der Fastenzeit zu empfehlen.

* * *

Einer neuen, heute von Fachkreisen empfohlenen Methode verpflichtet ist die wiederum von Karl Gähyler geschaffene Tonbildschau, die gekauft, gemietet oder auch als Lichtbildserie (auf eigener Bestellkarte) bezogen werden kann. Wer ihre Beschreibung gelesen hat, bedarf wohl kaum mehr einer Empfehlung, wohl aber der Hinweise, wie das Medium optimal eingesetzt werden kann. Sie wären im mitgelieferten Textheft zu finden. Die neue Methode setzt voraus, dass der Katechet, sich nicht nur reproduktiv — mit Projektor und Tonbandgerät — betätigt, sondern wie weiland Sokrates als «Geburtshelfer» die vermittelten Denkanstösse ins Licht des Bewusstseins hebt. Was allerdings von Jugendlichen sehr gern als Manipulation bezeichnet wird und infolgedessen mit der notwendigen Behutsamkeit und Einfühlungsgabe zu geschehen hat.

hin verschoben. Nun ist fraglich, ob es gelingt, die Laien auf die Stufe geistlicher Mitverantwortung zu heben und den Klerus zu überzeugen, dass seine Aufgabe im brüderlichen Dienst an der Verkündigung des Wortes liegt. Das ist unser Generationenproblem. Die heute noch bestehende Tension zwischen Pfarrei und Kirchgemeinde wird überwunden, wenn es gelingt, das Verhältnis von Klerus und Laien in befriedigender Weise zu ordnen. Dann werden Pfarrei und Kirchgemeinde nur noch als partikuläre Funktionen der kirchlichen Einheit empfunden werden.

Soweit nun die Kirche der Kirchgemeinde Aufgaben ihres Bereiches überträgt, kann sie diese jederzeit wieder an sich ziehen und sie kann Streitfälle entscheiden, die über diese Belange des Kirchenbereiches entstehen.

Eugen Isele

Die Priesterseminare — eine bleibende Sorge der Kirche

In seiner Gesamtbeurteilung des Konzils sagte Prof. O. Cullmann auf einer Pressekonferenz (am 2. 12. 1965): «Eine besondere Erwähnung aber verdient ein Text, dem bei Aussenstehenden nicht genügend Gerechtigkeit widerfährt: derjenige über die Erziehung zum Priestertum. Er gehört, meine ich, vielleicht zu den besten und wichtigsten... Dieser Text ist ausserdem mehr als alle anderen geeignet, die Auswirkung des Konzils in der Zukunft zu beeinflussen.» Zukunfts-trächtige Schau oder Illusion? Es lohnt sich, dieser Frage heute nachzugehen.

Warum Priesterseminare?

Die Frage hat einen doppelten Hintergrund, einen *geschichtlichen* und einen *grundsätzlichen*. Gehen wir einmal von ersterem aus.

Bis ins späte Mittelalter kannte die Kirche keine eigentlichen Ausbildungsstätten für ihre Seelsorger. Es blieb dem einzelnen überlassen, wo und bei wem er sich die nötigen Kenntnisse für Theologie und seelsorgliche Praxis holen wollte. Erst das Dritte Konzil vom Lateran (1179) schrieb vor, dass an allen Bischofskirchen ein Magister anzustellen sei, «der die Kleriker dieser Kirche und arme Schüler gratis zu unterrichten hat». Mit dieser Vorschrift wollte man dem damals weitverbreiteten Unfug des Einkaufs von Unwürdigen in kirchliche Ämter begegnen. Im folgenden vierten Laterankonzil wurde diese Verordnung dahin ergänzt, dass wenigstens jede Metropolitankirche (Sitz eines Erzbischofs) «einen Theologen habe, der Priester und andere in der Heiligen Schrift und vor allem bezüglich der Seelsorge unterrichte». Aber selbst wenn diese Verfügung überall eingehalten worden wäre: Sie erwies sich angesichts der steigenden geistigen Ansprüche als ungenügend. Wohl gab es im Mittelalter an den Universitäten theologische Fakultäten. Aber sie bildeten keine Seelsorger, sondern Gelehrte aus. Die Lücken wurden, wenigstens teilweise, durch neue Orden (Dominikaner, Franziskaner, Karmeliten u. a.) ausgefüllt. Die im sechzehnten Jahrhundert hereinbrechende Glaubensspaltung brachte die schmählige Lücke mit erschreckender Deutlichkeit ans Tageslicht. So ist es nicht verwunderlich, dass das Reformkonzil von Trient in seiner letzten Sitzungsperiode (1563) den Bischöfen die Pflicht auferlegte, zur spirituellen und wissenschaftlichen Ausbildung der Seelsorger Seminare für den Nachwuchs einzurichten. Es besteht kein Zweifel, dass dieses Dekret auf die Dauer die entscheidende Wende brachte, auch wenn man sich — das alte Lied kehrt immer wieder — oft um das aufzubringende Geld stritt. Teilweise übernahmen die Orden (z. B. Jesuiten) oder Gemeinschaften von Weltgeistlichen (Sulpizianer in Frankreich) die Leitung oder den Unterricht an den Se-

minarien, die teilweise den Universitäten angeschlossen waren.

Die Frage der Priesterseminare hat aber auch einen *grundsätzlichen* Aspekt. Der Priesterberuf, wie ihn die Kirche verstanden hat und versteht, verlangt heute nicht nur eine sorgfältige wissenschaftliche, sondern eine auf gleicher Höhe stehende spirituelle Ausbildung. Man kann wohl Theologie studieren, ohne Priester zu werden. Diese Tendenz nimmt bei uns und in andern Ländern augenblicklich noch zu. Man kann aber nicht Priester werden ohne vertiefende geistliche Formung. Funktionale Betriebsamkeit genügt hier keineswegs. Ohne Innerlichkeit, ohne religiöse Geistigkeit bricht gerade ein so anspruchsvoller Beruf unweigerlich zusammen. Das gilt — aber nicht nur — auch im Hinblick auf den Zölibat. Ein Blick auf die altkatholische und die evangelischen Kirchen, die alle unter Nachwuchsmangel leiden, zeigt uns, dass der umstrittene Zölibat keineswegs als alleiniger Prügelknabe taugt. Wir wissen ausserdem, dass in Ländern, wo sich die Kirche in bedrängter oder bedrohlicher Lage befindet, der Nachwuchsmangel keineswegs abnimmt.

Die Begründung für die Notwendigkeit von Priesterseminaren liegt heute nicht mehr, wie zur Zeit von Trient, im Bewahren vor schädlichen Einflüssen, sondern in der Forderung nach einer einheitlichen Formung auf den pastoralen Dienst hin. Die organische *Einheit* von spiritueller, intellektueller und pastoraler Formung bleibt das dringlichste Anliegen moderner Seminarerziehung. Gerade der heutige Umbruch in Kirche und Welt ruft nach einer sicheren Erfahrung und Führung. Der junge Mensch ist keineswegs fähig, eine so umfassende Krisenlage allein zu bewältigen. Er bedarf dazu nicht nur gleichgesinnter Kameraden und Freunde, sondern ebenso erprobter führender Männer. Die Lebensgemeinschaft in eigenen Seminarien bietet dafür einmalige Einstiegsmöglichkeiten. Nur in echter, gelebter Gemeinschaft kann die Freude am Beruf wachsen. Von daher gesehen sind Seminare grundsätzlich sinnvoll, ja notwendig¹.

Unter welchen Voraussetzungen?

Es kann nicht Aufgabe eines Aussenstehenden sein, über mögliche oder tatsächliche Lebensformen in einem Seminar zu sprechen. Wer wie der Schreibende bei den Pfarrern herkommt, hört darüber sehr widersprüchliche Meinungen. Es sei darum der Rat wiederholt: Wer seiner Sorge oder Kritik Ausdruck geben will, bringe sie doch an Ort und Stelle vor. Er wird gewiss nicht auf taube Ohren stossen. Mit der Faust im Sack oder dem

Schimpfen in der Stammrunde ist weder den Seminarleitungen noch den Seminaristen gedient. Ehrliches Gespräch und vertrauensvolle Zusammenarbeit sind weit wirksamere Hilfen.

Wir beschränken uns im folgenden auf die Menschen, die in einem Seminar zusammenleben, um einige Überlegungen anzuknüpfen.

Die Lehrenden

Das Dekret über die Ausbildung der Priester stellt fest, dass die Formung «ganz besonders von geeigneten Erziehern abhängt»². In diese Arbeit teilen sich heute meist der Regens, seine Mitarbeiter und im Seminar wohnende Professoren. Um ihre Aufgabe beneidet sie heute wohl niemand. Die jungen Männer, die heute in ein Seminar eintreten, bringen einesteils ein grösseres Mass an Selbstständigkeit mit und lassen sich darum nicht gern dirigieren. Andererseits sind sie aber noch keine ausgereiften Menschen. Sie brauchen eine klare, sichere Führung. Wer führt, muss auch konkrete Forderungen stellen können. Die Angst ist nicht nur in der familiären, sondern auch in der kirchlichen Führung ein schlechter Ratgeber. Aber zwischen autoritärem und autoritativem Führen liegt noch ein grosser Zwischenraum. Man erzieht ja nicht nur durch das, was man sagt, sondern noch mehr durch das, was man lebt. Darum wünscht das Dekret im Seminar eine familiäre Atmosphäre, welche die gesunde Berufsfreude nährt. Nichtsdestoweniger braucht es hier als Führungskräfte überzeugende Persönlichkeiten.

Die Lernenden

Die jungen Männer, die heute in ein Seminar eintreten, sind ohne Zweifel Idealisten im besten Sinn des Wortes. Sie tragen trotzdem die Merkmale der jungen Generation an sich: Einerseits sind sie tief verunsichert, andererseits stark vorgeprägt, und das nicht immer zu ihrem Vorteil. Die Seminarzeit soll darum denen, die Priester werden wollen, die Möglichkeit bieten, sich mit den Vorstellungen zu identifizieren, die die Kirche vom Priester hat. Denn wer kann das Priestertum schliesslich gültig interpretieren, wenn nicht die amtliche Kirche, der es anvertraut ist? Das ist und bleibt die Schicksalsfrage. Die Zeit der Ausbildung, sei es im Seminar oder pastoralen Einsatz, soll auch jene menschliche Reife fördern, die zur Übernahme eines lebenslänglichen Engagements erforderlich ist «Um ein vollkommener Priester zu sein, muss man vorher ein vollkommener Mensch sein», erklärte schon Pius XII.

¹ Vat. II, Dekret über die Ausbildung der Priester, N. 4.

² A. a. o., N. 5.

Was bleibt uns zu tun?

Es bleibt die Sorge der Bischöfe, geeignete Priester als Leiter oder Lehrer an Seminarien oder Faktultäten zu finden. Es bleibt die Sorge der Leiter, dort junge Menschen richtig zu führen. Aber daneben gibt es eine Sorge, die *alle* Glieder der Kirche, besonders aber uns *Priester* angeht: Um Priesterberufe zu beten und solche Berufungen zu fördern. Man redet sich heute zu leicht damit heraus, der Jugend fehle der Idealismus. Aber er ist bei ihr nicht weniger vorhanden als das frü-

her der Fall war. Nur ist er oft vom Vordergründigen verdeckt oder irregeleitet. Es braucht mehr Mühe und Einsatz, ihn freizulegen und auf das richtige Ziel zu lenken. Wo die Jugend Christus wieder findet, wird sie auch den Weg zu seiner ganzen Nachfolge finden. Eines haben wir wenigstens in der Hand: ihr das vorzuleben.

Markus Kaiser

Gebetsmeinung für den Monat März 1974:
«Dass die Kandidaten für das Priestertum in den Seminarien eine gediegene geistliche wie wissenschaftliche Ausbildung erhalten.»

Seelsorge in der Pfarrei

Beobachtungen und Ergebnisse soziologischer Erhebungen

Die Pfarrei, vor rund 1500 Jahren entstanden, war eine höchst angemessene Weise, wie die Kirche den pastoralen Dienst in einer stabilen, entweder agrarisch oder vorneuzeitlichen urbanen Gesellschaft erfüllte. Die heutige veränderte gesellschaftliche Situation aber konnte für die Pfarrei nicht ohne Folgen bleiben. Die folgenden Beobachtungen werden die eine Pfarrei mehr, die andere weniger betreffen. Sie sind weder Grund zur Resignation, noch wollen sie Schuldgefühle erzeugen, sondern Anlass sein zu kritischer Selbstreflexion, vertieftem Problembewusstsein und konstruktiven Neuansätzen.

Zur Integration der Pfarreimitglieder

1. Die Pfarreimitglieder haben nur wenig oder gar keine Kommunikation untereinander. Ein religiöses Zusammengehörigkeitsbewusstsein ist nur bei einer Minderheit vorhanden.
2. Die Einstellung der Mehrheit der Pfarreimitglieder ist dem Gemeindeleben gegenüber emotional distanziert. Man nimmt am Gemeindeleben teil, um einzelne in sich begrenzte Vorteile zu beziehen, wahrt aber im übrigen Distanz.
3. Die aktive Teilnahme am Pfarreileben ist auf wenige (sehr wenige?) beschränkt. Das Pfarreileben ist auf einen inneren Kreis von Pfarreiangehörigen (Pfarrei in der Pfarrei) reduziert.
4. Die Zahl der Katholiken, die regelmäßig oder oft gottesdienstliche Veranstaltungen besuchen, wird weiterhin rückläufig sein. Allerdings zeigt sich das Bestreben, den Kultapparat intakt zu halten, selbst wenn er nur sehr sporadisch in Anspruch genommen wird.
5. Die Einstellungslage der Kerngemeinde unterscheidet sich signifikant von jener der Randgemeinde.

6. Dynamik, Experiment, initiative Haltung, Kreativität sind nicht dominante Charakteristika der Pfarrei. Der durchschnittlichen Pfarrei ist eine verhältnismässig stark traditionale Orientierung eigen. Während die Umwelt ständig neue Umgestaltungen erfährt, die aus einem dynamischen Prozess sich wandelnder Bedürfnisse erwachsen, lebt die Gemeinde in relativ ungebrochener Kontinuität aus ihrer Vergangenheit, die weithin auch die Vergangenheit unserer Gesellschaft ist. So haben sich in ihr zahlreiche Formen und Werte erhalten, die vergangenen Gesellschaftsformen angehören.

7. Die kirchliche Gemeinde wird für alle jene interessant, die sich nicht recht zu Hause fühlen in unserer organisierten, rationalisierten, von ständiger Umgestaltung geprägten Welt. Die Flucht aus einer unverständlichen Welt, museale Konservierung dessen, was ausserhalb schon lange unter die Räder gekommen ist, wird zum Motiv, sich der Gemeinde anzuschliessen. Es sind besonders die noch nicht, nicht mehr oder nie in das Erwerbsleben Integrierten, die in ihrem Beruf Enttäuschten und Kontaktschwachen, aber auch die Angehörigen mancher konservativ orientierter Berufsgruppen, für die aus solchen Gründen die Pfarrei Anziehungskraft besitzt.

Zur Sozialisation der Pfarreimitglieder

1. Die Motive der Kirchenmitgliedschaft sind sehr unterschiedlich. Glaube als zentrales Motiv der Teilnahme am Pfarreileben trifft nur mehr für eine Minderheit der Katholiken zu.
2. Die Einstellung gegenüber den kirchlich-religiösen Normen- und Wertvorstellungen ist selektiv. Der einzelne stellt nach eigener Wahl sein weltanschauliches Paket zusammen, das je nach Sozialbio-

graphie stark variiert. Die Grundlage dieser Religiösität bildet das Gefühl und vage Glaubensvorstellungen, die oft wenig relevant für das tatsächliche Verhalten sind.

3. Die Religiösität der Pfarreimitglieder ist stark privatisiert, individualisiert und überwiegend institutionell nicht gebunden, lebt aber u. a. von formulierten Glaubensvorstellungen der Kirche, die individuell angepasst sind.

4. Als «Lieferant» religiöser Bedeutungen hat die Kirche — zumindest partiell — ihren Funktionswert eingebüsst. Der institutionelle Apparat der Kirche fungiert bei vielen Katholiken als blosser «Stützkonzepktion», als Legitimationsmechanismus für die privatisierten religiösen Einstellungen und Meinungen.

5. Eine nur partielle Bejahung der kirchlichen Lehre ist auch bei häufigen Gottesdienstbesuchern die Regel. Die kollektive Situation der Gottesdienstgemeinde führt zu einer quasi-institutionellen Abstützung der jeweils eigenen Situationsdefinition. Die Gleichgestimmtheit der Gottesdienstbesucher ist daher objektiv eine Fiktion. Die absolute Orthodoxie ist heute, wie T. Luckmann formuliert, kein integraler Bestandteil der Kirchlichkeit mehr.

6. Die Pfarrei hat den Wandel religiöser Sozialisation zu wenig beachtet. Religiöse Sozialisation vollzieht sich auf je andere Art in einer offenen pluralen Gesellschaft und in einem geschlossenen homogenen Gesellschaftssystem mit wirksamen sozialen Kontrollen und einem Bezugssystem, in dem sich Religiösität mitten in einer Vielzahl sich kreuzender sozialer Kreise als subjektive Selbstfindung aufbaut. Es fehlen heute neue Formen der Sozialisation, in denen Identitätskrisen im Glauben überwunden und in denen Formen des Glaubens, des Zusammenlebens, der gegenseitigen Hilfe, des gesellschaftlichen Engagements usw. gefunden und verwirklicht werden können.

Zur Organisationsstruktur der Pfarrei

1. «Kirche» ist für die meisten Pfarreimitglieder «Klerus», nicht die gesamte Pfarrei. Organisationssoziologisch ist die heutige Pfarrei eine heterogene Organisation. Während sich die professionelle Amtskirche im Laufe der Zeit straff organisierte, entstrukturierte sich die Mehrheit der Katholiken. Aus den Mitgliedern wurden Kunden und das ursprüngliche Engagement verkümmert zu einer auf Vorteil bedachte Tauschbeziehung.
2. Die Pfarrei ist service-station für bestimmte Anlässe, eine Art «Tankstelle» für religiöse Bedürfnisse. Die meisten Beobachtungen sprechen dafür, die Gemeinde dem Typ der dienstleistenden Tauschorganisation zuzurechnen. Das Mittel, um Teilnahme zu gewährleisten, ist der Tausch. Das Individuum wird durch das

Angebot von Vorteilen bewegt, einen Teil seiner eigenen Tauschkapazität (vor allem Zeit und Geld) in die Prozesse der Organisation einzubringen und nimmt dadurch mehr oder weniger an der Organisation teil.

3. Die Organisation der Seelsorge ist bis heute stark geprägt vom Gedanken, dass alle kirchliche Aktivität im Rahmen der Pfarrei geschehen müsse, dass alles und jedes unter der Ägide und im Auftrag des Ortspfarrers geschehen müsse, dass alle Seelsorge auf die Bildung einer sogenannten «Pfarrefamilie» hinauslaufen müsse. Eine Seelsorge aber, die durch Flexibilität und Differenziertheit gekennzeichnet ist und der gesellschaftlichen Situation durch vielfältige Gemeindeformen gerecht werden will, bedarf der Einheit und Zusammenarbeit, der Integration und Koordination auf Dekanatebene.

Zur Differenzierung des Angebotes in der Pfarrei

1. Das Angebot der Pfarrei sucht den «Kunden» zu wenig. Voraussetzungen dazu wären: grundsätzliche Orientierung auf den konkreten Menschen hin, Übersetzung des Angebotes in die Sprache des «Kunden», Kontaktfähigkeit, Beziehungspflege, Anpassung an gesellschaftliche Subkulturen, Spezialisierung auf Zielpersonen.

2. Die Verkündigung war früher und ist noch heute weitgehend von der Annahme bestimmt, dass das Grundbedürfnis überall bei den Menschen dasselbe ist. Die Kirche wendet sich an eine mehr oder weniger einheitliche Allgemeinheit.

3. Das Angebot der Pfarrei ist zu wenig differenziert. Die Dynamisierung der Entwicklung und Differenzierung der Lebensbereiche, Wertvorstellungen und Verhaltensmuster machen eine innerkirchliche Systemdifferenzierung notwendig. Solche Systemdifferenzierung erfordert Unternehmungspolitik, Unternehmungsplanung, Kooperation und Professionalisierung der Seelsorger.

4. Das Angebot der Pfarrei ist einseitig auf die Erwartungen der Kerngemeinde ausgerichtet.

Zur Leitung der Pfarrei

1. Kirche und Gemeinde haben sich bisher weniger wegen ihrer Ziele als wegen der absoluten Wertigkeit ihres Systems empfohlen. Ein bewusstes Denken in und Arbeiten mit Programmen wird vor allem deshalb unentbehrlich, weil die Kirche nur so den gesellschaftlichen Veränderungen hinreichend rasch folgen kann und die Einsatzpunkte ihrer Arbeit überlegt wählen kann.

2. Ohne Pastoralplan mit prospektiver Zielsetzung besteht die Gefahr, dass der Überblick fehlt, und der Arbeitseinsatz eher nach zufälligen, durch Druck

von aussen gesteuerten, als nach rationalen Kriterien erfolgt. Prioritäts- und Schwerpunktsetzung erfolgt dann unreflektiert in der überkommenen Ordnung der Organisation und nicht etwa nach dem Bedarf der Sache. Prospektive Zielsetzung ermöglicht Strategie in der Arbeit, Arbeitsteilung, bewusste Wahl der Arbeitsmethode und der Arbeitsmittel. Die Projektierung erleichtert die Rückkoppelung, damit ein Regelprozess der Arbeit zustandekommt (feedback).

3. Die Analyse der Arbeitszeit des Pfarrers zeigt, dass die spezifische Seelsorge mit 15 % der Arbeitszeit eine Randerscheinung im Pfarrerberuf ist. Mit anderen Worten: spezifische Seelsorgetätigkeit (Hausbesuche, Sprechzimmer, religiöse Gespräche) müssen als Nebenbeschäftigung des Berufes bezeichnet werden. Der persönlichen Beratung wird in der Seelsorgearbeit zu wenig Zeit zugemessen. Der im Handel zu beobachtende Trend vom Verkäufer zum Berater wird auch im kirchlichen Angebot seine Parallele finden müssen.

4. Die Leitung der Pfarrei ist oft genug autokratisch. Die Pfarreiräte haben in der Regel kaum etwas daran geändert. Pfarreimitglieder werden nicht eigenverantwortlich in die Pfarreiarbeit einbezogen oder mit wichtigen Aufgaben betraut (Kunst der Delegation).

5. Die Pfarrei ist zu stark auf ihren Priester konzentriert. Sie ist stark geprägt durch Charakter und theologischen Standort des jeweiligen Pfarrers. Der Pfarrerwechsel verändert oft radikal das Gesicht einer Pfarrei.

6. Viele Seelsorger sind zu sehr darum bemüht, die Gemeinde auf Probleme und deren Lösung hinzuführen, die von ihnen selbst erkannt, für wichtig gehalten und von ihnen bereits gelöst sind; es wären aber die Pfarreimitglieder bei einem Prozess zu begleiten, in dem sie selbst die Lösung ihrer Probleme suchen. Denn nicht das Wissen von Antwort, sondern die Fähigkeit, eine Gruppe von Menschen auf der Suche dieser Antworten zu ermutigen und ihr beizustehen, ist Seelsorge. Soll die Seelsorge zu einer konsistenten Persönlichkeitsstruktur der Glaubenden führen, muss eine Bewusstseinsstruktur entwickelt werden, in der die subjektive Reflexion als stabilisierender Faktor immer wichtiger wird. Denn nur Personen mit erheblicher Ich-Stärke sind in Zukunft imstande, christliche Sinngehalte in überzeugender Weise zu leben.

7. Die Pfarrei ist mehr geschlossen, versorgte, als kritisch offene Gemeinde, in der sich möglichst viele Mitglieder selbständig ihre eigene Meinung zu den anstehenden Fragen bilden. Geschärftes Urteilsvermögen ist die Voraussetzung dafür, dass sich eigenständige Initiativen entwickeln, und innerkirchliche Öffentlichkeit sich realisieren kann. Konflikte

in der Pfarrei werden als Störfaktoren angesehen und nicht als konstitutives Element sozialen Wandels.

Zur Kooperation der Seelsorger

1. Das Pfarreileben ist stärker von Uniformität als von Pluralität geprägt. Die Bereitschaft und Fähigkeit zur Zusammenarbeit in der kirchlichen Arbeit ist im allgemeinen wenig stark entwickelt. Ausbildung und Berufsverständnis der Seelsorger und die Organisationsstruktur der Pfarrei sind einer wirksamen Arbeitsteilung und Zusammenarbeit eher hinderlich.

2. Das Dekanat ist bisher über Verwaltungsfunktionen im allgemeinen nicht hinausgekommen und hat eigentliche seelsorgliche Funktionen kaum erfüllt. Seelsorgliche Arbeit auf der Ebene des Dekanates kann aber nur fruchtbar sein, wenn alle Seelsorger der Region selbstlos zusammenarbeiten. Das Dekanat müsste vermehrt der Raum gemeinsamen Planens und Handelns der Seelsorger mehrerer Pfarreien sein. Aufgabe des Dekanates wäre die kooperative und koordinierte Leistung sowohl der Grunddienste (Basis-seelsorge) wie auch der Zielgruppenarbeit (Spezialseelsorge).

Zur Professionalisierung der Seelsorger

1. Fehlende Arbeitsteilung und mangelnde Kooperation führen zur Anhäufung verschiedenster Aufgaben, zu Arbeitsüberlastung und fachlicher Überforderung. Der Pfarrerberuf blieb einer der wenigen Globalberufe in unserer Gesellschaft. Sein Berufsbild ist immer noch bestimmt von der Vaterfigur der Agrargesellschaft.

Als Folgen dieser Berufsbelastung können gesehen werden: Stresserscheinungen, soziale Beziehungsarmut, totale Funktionalisierung aller Lebensbezüge (weder Zeit noch Lust für das, was nicht in direktem Zusammenhang mit dem Beruf steht), verblüffende Sachfremdheit von Tages- und Gesellschaftsproblemen, Gefühl des Versagens, Zersplitterung der Kräfte, mangelnde Fachkompetenz, Resignation.

2. Die notwendige Spezialisierung der Pfarreiseelsorge mit entsprechenden Fachkenntnissen ist nicht gewährleistet. Allen alles zu sein ist dem Seelsorger nicht (mehr) möglich. Es ist nicht denkbar, dass ein einziger Mann über alle geforderten Qualitäten verfügt, um sämtliche Aufgaben funktionsgerecht erfüllen zu können.

Zur strukturellen Differenz von Kirche und Gesellschaft

1. Der Plausibilitätsverlust christlicher Weltinterpretation ist unverkennbar.

2. Ein grosser Teil der Pfarrei-Arbeit liegt ausserhalb der Funktionssache der Ge-

sellschaft (ausserhalb dessen, was die Menschen erwarten). Diese Feststellung trifft vor allem auf die partiellen Katholiken zu. Die Diskrepanz zwischen Rollenzumutung und Rollenentsprechung ist oft so krass, dass von einem Mangel an gesellschaftlicher Anpassung gesprochen werden kann.

3. Eine Grosszahl von Katholiken sind in ihrem Denken, in ihrer Sprache, in ihren Wertvorstellungen und Verhaltensmustern der Kirche (dem Klerus) entfremdet. Die Kommunikation zwischen Klerus und vielen Pfarreiangehörigen ist gestört; sie leben in getrennten Welten. Viele Glaubende erwarten nichts mehr oder sind enttäuscht vom kirchlichen Angebot zur Bewältigung ihrer Lebensfragen.

4. Das Anpassungsdefizit der Kirche an das Wertsystem der modernen Gesellschaft wird auf der Ebene des Bewusstseins als kognitive Dissonanz erfahren. Um kognitive Dissonanzen zu reduzieren oder zu vermeiden, werden kirchliche Bedeutungen nur soweit rezipiert, als sie im eigenen Bezugssystem angesiedelt werden können. Da dieses Bezugssystem jedoch weitgehendst durch sozio-kulturelle und personale Variable determiniert ist, kommt es zu einer Umdeutung bzw. Selektion kirchenbezogener Deutungsschemata unter dem Gesichtspunkt der jeweiligen sozio-kulturellen und personalen Situation, in der sich der einzelne befindet.

5. Wird die Dissonanz zwischen den Normen der Kirche und den gesellschaftlichen Bezugsgruppen besonders intensiv erfahren und gibt es keine individuellen Möglichkeiten diesen «Widerspruch» aufzuarbeiten, d. h. auf der Ebene des persönlichen Bezugssystems aufzulösen und zu integrieren, so besteht eine gewisse Wahrscheinlichkeit, dass kirchliche Einstellungen und Meinungen gänzlich aufgegeben werden.

6. Die Bewertung des Kirchgangs — als demonstratives Symbol kirchlicher Orientierung — ist mit Wertvorstellungen befrachtet, die die Differenzthese sehr deutlich belegen: Ein Mensch, der gewöhnlich in die Kirche geht, wird sehr oft mit Eigenschaften in Verbindung gebracht, wie: weiblich, über fünfzig Jahre alt, Volksschulbildung, Bauer, Rentner, kontaktarm, geistig unbeweglich, zuverlässig, fromm und passiv. Das Nichtkirchengänger-Image ist entsprechend «positiv» aufgeladen und hat eindeutig Bezüge zu dem Merkmal eines Menschen, der sich im Leben bewährt.

7. Die Versäulung kirchlicher Normen und Verhaltensmuster ist in der Hauptsache auf die primären Sozialisationsträger eingeeengt, die eine immer geringer werdende Fähigkeit aufweisen, das Individuum mit Rollendispositionen auszustatten, wie sie für die differenzierte Leistungsgesellschaft typisch sind. Auf diese

Weise fixierte Kirchlichkeit gerät immer mehr in Konflikt mit den dynamischen und zweckorientierten Verhaltensmustern der Gruppen im sekundären Bereich, zumal diese Verhaltensformen sich häufig von spezifischen kulturellen Zusatzbedeutungen gänzlich gelöst haben. Dissonanzreaktionen im Rahmen des individuellen Bezugssystems werden daher unvermeidlich.

8. Der Inhalt kirchlicher Normen und Symbole wird überwiegend in historischer und liturgischer Dimension begreiflich gemacht und ist sozialhistorisch stark an die personenbezogenen Verhältnisse der ständisch-agrarischen Gesellschaft angepasst. So gesehen, ist die sozial-religiöse Wirklichkeit, die das Christentum als kirchliches Bezugssystem intendiert, wesentlich von der Situationsdefinition abgesetzt, die in einer industriellen und differenzierten Leistungsgesellschaft verstanden werden kann. Kirchliche Bedeutungsschemata haben heute ausgesprochen esoterischen Charakter.

Alfred Dubach

Literaturhinweise

M. Enkrich, A. Exeler (Hrsg.), Kirche, Kader, Konsumenten. Zur Neuorientierung der Gemeinden (Mainz 1971).

SPI (Hrsg.), Der Pfarrerberuf. Eine Funktionsanalyse zur Arbeitsplatzbewertung des katholischen Pfarrers in der deutschsprachigen Schweiz, Arbeitsbericht Nr. 7 (St. Gallen 1971).

A. Dubach, Entre la résistance et l'adaptation: situation professionnelle du prêtre en Suisse, in: Social Compass 19 (1972) 291 — 299.

J. Wössner (Hrsg.), Religion im Umbruch. Soziologische Beiträge zur Situation von Religion und Kirche in der gegenwärtigen Gesellschaft (Stuttgart 1972).

U. Boos-Nünning, Dimensionen der Religiosität. Zur Operationalisierung und Messung religiöser Einstellung (Mainz-München 1972).

G. Schmidtchen, Zwischen Kirche und Gesellschaft. Forschungsbericht über die Umfragen zur Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland (Freiburg 1972).

Dr. Alfred Dubach, Schweizerisches Pastoralsoziologisches Institut, Gallusstrasse 24, 9001 St. Gallen

Zusammenlegung von Pfarreien — Steigende Bedeutung der Dekanate

Aus den Beratungen des Priesterrates und der Dekanenkonferenz des Bistums Basel

Die für das kirchliche Leben in der Diözese Basel wichtigsten Themen der Tagung des Priesterrates und der Dekanenkonferenz vom 29./30. Januar 1974 waren: ein erster Erfahrungsaustausch über die Zusammenlegung von Pfarreien und die Stellungnahme zum Dekanatsstatut, gemäss dem bis zum 30. April 1974 die Neuwahl der Dekane vorgenommen wird. Ferner wurden die 40 Mitglieder des Priesterrates und die 30 Dekane vom Herrn Bischof persönlich über die Vorabklärungen einer allfälligen Ernennung eines Weihbischofs informiert. Der Vorsitzende der Tagung, Bischofsvikar Dr. Fritz Dommann, orientierte über die Arbeit des diözesanen Seelsorgerates, über die Vorbereitungen für die Schaffung eines Organs für Pfarreiräte und die neue diözesane Kommission für Fortbildung. Regens Dr. Otto Moosbrugger gab den Stand der Abklärungen über den dritten Bildungsweg bekannt. Als Nachfolger von Dekan Hans Amrein wählte der Priesterrat Pfarrer Eugen Stierli in den Aktionsrat des Fastenopfers.

Zusammenlegung von Pfarreien — eine Notmassnahme

Nach einigen Hinweisen auf die Entwicklung der personellen Situation im Bistum Basel durch Bischofsvikar Dr. Fritz Dommann erläuterte Bischofsvikar Dr. Otto Wüst die Probleme, die bei der Zusammenlegung von Pfarreien entstehen. Bis heute wurden 24 Zusam-

menlegungen vorgenommen, die 51 Pfarreien betreffen. Für die Kriterien und das Vorgehen ist das «Verfahren bei Vakantwerden von kleinen «Pfarreien»¹ massgebend. Dabei ist besonders zu beachten: jede Pfarrei bleibt eine kanonisch errichtete Pfarrei, die Kirchgemeinden bleiben bestehen; zwischen den Kirchgemeinden ist ein Vertrag abzuschliessen; der Pfarrer muss in den beiden Pfarreien eine feste Präsenzzeit haben; in der nicht-besetzten Pfarrei könnte ein Resignat residieren, der nicht mehr die Verantwortung eines Pfarrers zu tragen hat. Obwohl die bisherigen Erfahrungen im allgemeinen gut sind, handelt es sich bei der Zusammenlegung von Pfarreien um eine Notmassnahme. Der Idealfall bleibt der je eigene Gemeindeleiter.

Die Diskussion in Gruppen und im Plenum ergab zahlreiche Schwerpunkte. Um Bedenken von Seiten der Gläubigen zu vermeiden, ist eine ausgiebige und gute Information (z. B. in Versammlungen, Pfarrblatt, Lokalpresse) unabdingbar. Diese Orientierung hat schon zu beginnen, bevor eine Vakanz eintritt. Obwohl die meisten Priester für eine solche Not-

¹ (Vgl. SKZ 141 (1973) S. 44).

massnahme Verständnis aufbringen, fürchten sie bei einem eventuellen Einsatz in einem Seelsorgebezirk, der zwei Pfarreien umfasst, überfordert zu werden. In den einzelnen Kapiteln muss daher über die Gründe dieser Notmassnahme, z. B. anhand der Personalprognose, eingehend gesprochen werden. Dass Priester, die in zusammengelegten Pfarreien ihren Dienst leisten, *Prioritäten* für ihre Tätigkeit setzen müssen, war allen klar. Sachgerecht wird das aber nur geschehen können, wenn auf regionaler oder diözesaner Ebene Prioritäten die Seelsorgearbeit bestimmen. Vom *Dekanat* her kann den Seelsorgern tatkräftig geholfen werden, zum Beispiel in Jugendseelsorge, Erwachsenenbildung, Ehevorbereitung, Sozialarbeit, Seelsorge am Seelsorger, Pfarrblatt. Das Dekanat sollte immer wieder neu prüfen, wie Mitbrüder in zusammengelegten Pfarreien entlastet werden können. Beachtenswert war dabei die Feststellung, dass das auch für die sogenannten «Einspännerpfarreien» Geltung habe. *Laien* können in solchen Seelsorgebezirken so geschult werden, dass sie alte Priester in ihrem Dienst wirklich entlasten. Bei der Mithilfe durch *Resignaten* ist vor allem wichtig, auf eine einheitliche Linie in der Pastoration zwischen dem Pfarrer und dem Resignaten zu achten. Schwierigkeiten, die aus der *Verdoppelung der Arbeiten* entstehen, können bewältigt werden: so sind neue Strukturen (Pfarrreiräte) nicht zweifach einzuführen; Liturgiegruppen können gemeinsam Gottesdienste vorbereiten; Pfarrbücher sind durch Laien zu führen usw. Ob es zweckmässig ist, *mehr als zwei Pfarreien* zu einem grösseren Seelsorgebezirk zusammenzufassen, wobei zwei bis drei Priester gemeinsam die Seelsorge leisten, konnte nicht abschliessend beantwortet werden. Hauptschwierigkeit bietet dabei die Team-Unfähigkeit der Priester und Laien, die hauptamtlich im Dienst der Kirche wirken.

Zum Abschluss dieses ersten Erfahrungsaustausches bat der Bischof, aufmerksam diese Experimente zu verfolgen und den verschiedenen Formen von Pfarreizusammenlegungen eine echte Chance zu geben.

Neues Dekanatsstatut

Im Namen der Neugliederung des Bistums Basel bekommen die Dekanate nebst den Regionen eine ganz besondere Bedeutung. Deshalb ist die Schaffung eines neuen Dekanatsstatuts unbestritten. Dieses enthält: Umschreibung und Zweck, Aufgaben und Organisation des Dekanates.

Die Pastoralstelle hatte einen ersten Entwurf der Generalvikariatskonferenz vorgelegt und in allen kantonalen Planungskommissionen behandelt. Priesterrat und

Dekanatenkonferenz nahmen in erster Lesung zu diesem Entwurf Stellung und waren damit einverstanden, dass dieser Entwurf mit den von ihnen gemachten Ergänzungen für die bis zum 30. April 1974 vorzunehmenden Dekanatswahlen Geltung haben soll.

Priesterrat und Dekanatenkonferenz gingen bei ihren Äusserungen von der Tatsache aus, dass im Rahmen der Regionalisierung die Dekanate als erster Schritt zu *wichtigen Seelsorgeräumen* aufgewertet werden, in denen pastorale Aufgaben durch Zusammenarbeit von Priestern und Laien wahrzunehmen sind. *Ziel* eines Dekanates ist eine einheitliche seelsorgliche Aktionsgemeinschaft von Dienstträgern, Pfarreien und Kirchgemeinden. Deshalb hielten Priesterratsmitglieder und Dekane fest: «Im Dekanat werden die Pfarrei- und Spezialseelsorge koordiniert und in Zusammenarbeit der Seelsorger geleistet. Das Dekanat bietet subsidiär Dienste an, die die Pfarrei nicht selbst leisten kann und (oder) die nach einer Koordination verlangen». In Fragen der *territorialen Neuumschreibung* der Dekanate wird der Bischof nach Konsultation der entsprechenden Kapitel, Regionalleitungen und kantonalen Kirchen entscheiden. Mehrheitlich waren Priester und Dekane dafür, dass unter «Seelsorger» eines Dekanates auch die *hauptamtlich tätigen Laien* zu verstehen sind. Deshalb sind Priester und Laien verpflichtet, sich an den gemeinsamen Aufgaben zu beteiligen und sich an die entsprechenden Beschlüsse zu halten. Dem Antrag, Pflege der Spiritualität und Kollegialität unter die hauptsächlichen Aufgaben im Dekanat aufzunehmen, wurde zugestimmt. Für die Verwirklichung aller hauptsächlichen Aufgaben ist die Zusammenarbeit aller Pfarrei- und Spezialseelsorger besonders wichtig. Dass die Landeskirchen bei dieser Verwirklichung, soweit erforderlich, mitarbeiten, war selbstverständlich. Zu

den bereits vorgeschlagenen Gebieten gemeinsamer Seelsorge im Dekanat wurden die Missionsaufgaben und für das französisch sprechende Gebiet die «action catholique» aufgenommen.

Eine längere Diskussion entstand über die Frage, wer offiziell als *Mitglied der Kapitelsversammlung* gelte. In den Abstimmungen befürwortete man, «alle Laientheologen, die hauptamtlich in der Seelsorge tätig sind», zu den Mitgliedern zu zählen und über die Ausweitung der Mitgliedschaft auf andere Dienstträger, z. B. Katecheten, der Kapitelsversammlung die Entscheidung zu überlassen. Damit haben bei den Dekanatswahlen alle Priester und Laientheologen Stimmrecht. Wo bereits Katecheten Mitglieder eines Dekanates sind, sind diese auch stimmberechtigt. Ordensobere, die im Dekanat Wohnsitz haben, und Priester, die nicht im Bistum inkardiniert sind sowie Ordenspriester aus der Schweiz und aus dem Ausland, die hauptamtlich in der Seelsorge tätig sind, sind ebenfalls Mitglieder der Kapitelsversammlung. Der Antrag, Kapitelsversammlungen je nach Bedarf durchzuführen, unterlag einem andern Antrag, dass Kapitelsversammlungen in der Regel jährlich viermal, bei Bedarf häufiger stattfinden sollen. Über die Möglichkeit der Wahl von Laien zu Dekanen zu sprechen, erschien noch nicht opportun. Am Beschluss von 1968, dass Dekane, die das 65. Altersjahr erfüllt haben, nicht mehr wählbar sind, wurde festgehalten. Bei der Beratung über den *Wahlmodus* des Dekans unterlag der Vorschlag, der Bischof solle nach Konsultation der Priester den Dekan wählen. Mit grosser Mehrheit wurde festgelegt: der Dekan wird von der Kapitelsversammlung in geheimer Wahl unter Vorsitz des amtierenden Dekans, bzw. seines Stellvertreters auf 5 Jahre gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung des Bischofs.

Der durch Priesterrat und Dekanatenkonferenz bereinigte Entwurf ist allen Priestern durch die Dekane zugestellt worden. Er hat Rechtskraft für die Wahl der Dekane 1974, tritt aber als ganzes erst nach Vernehmlassung bei den Landeskirchen und den kantonalen Planungskommissionen sowie nach der zweiten Lesung im Priesterrat in Kraft. Max Hofer

Das Fastenopfer und die Ölkrise

Zu diesem Problem ist in der Agenda kein expliziter Hinweis zu finden, war doch ihre Redaktion bereits vor dem Jom-Kipur-Krieg abgeschlossen. Die nachher einsetzende Ölkrise hat nun aber eine Stimmung geschaffen, die den in breiten Schichten — mehr oder weniger untergründig — vorhandenen Bedenken gegen jede Art von Entwicklungshilfe starken Auftrieb gibt. Was mancher Journalist in seinen Glossen insinuierte, haben Karikaturisten simplifizierend auf diesen Nenner gebracht: mit unseren Entwicklungshilfegeldern würden denen die Taschen gestopft, die uns freventlich den Öl- bzw.

Benzinhahn zudrehen. Dass allortens die Fastnächter ihren Einfallsreichtum diesem Sujet zugewandt haben, dürfte — aus dem Beifall zu schliessen — dem allseitigen Empfinden entsprochen haben. Selbst eine klug gesteuerte Manipulation hätte wohl kaum besser diese negative Sensibilisierung bewirken können, die nahezu an das Phänomen einer Massenhysterie grenzt.

Unabwendbarer Rückgang?

Es mehren sich denn auch die Stimmen, die deswegen dem Fastenopfer eine emp-

findliche Einbusse voraussagen. Dass diese wohlgemeinten Befürchtungen mit einer Sicherheit vorgetragen werden, als liege hier eine metaphysische Notwendigkeit vor, ist einigermaßen verwunderlich. Zwar sind Reaktionen der angedeuteten Art zu befürchten, aber nur, wenn dagegen nichts unternommen wird. Statt den Dingen den Lauf zu lassen, liessen sich gerade unter diesem aktuellen Aspekt einige Vorurteile abbauen, die in manchen Köpfen den ganzen Prozess der Bewusstseinsbildung gemäss überkommenen Denkstrukturen filtern.

Die Klippe umfahren

Man könnte zwar die Klippe elegant umfahren, indem man — ohne der Wahrheit die geringste Gewalt anzutun — auf dreierlei Gewicht legt. Einmal darauf, dass — was wohl keiner bezweifelt — die Gelder aus dem missionarischen Drittel — nicht in die Taschen der Ölscheichs fliessen. Zweitens wäre leicht nachzuweisen, dass auch Entwicklungsgebiete, wie z. B. Indien, ebenso wie wir unter der Verknappung bzw. Verteuerung auf dem Ölmarkt leiden; und dass dort die Fastenopferhilfe erst recht dringlich wird. Drittens ging aus dem letztjährigen Fastenopferergebnis eine geringe Summe in Öllieferanten-Länder im Nahen Osten und in Nordafrika (genau genommen Fr. 25 000.— aus dem Missionssektor und Fr. 120 000.— aus dem Entwicklungsdrittel; in den letzten 5 Jahren aus beiden Sektoren gesamthaft Fr. 451 000.—). Zusätzlich liesse sich ja auch hinter die Meinung ein grosses Fragezeichen setzen, die Grossverdiener an der Rohstoffverknappung seien einseitig bei den Ölscheichs zu suchen. So richtig die angeführten Argumente sind, wäre es unstatthaft, sich darauf zu beschränken.

Ein gewichtiges Argument

Das Fastenopfer zahlt weder jetzt, noch hat es das je getan, Beträge an Regierungen aus, weder an die Ölscheichs noch an Staatsmänner afrikanischer Staaten, die sich durch diktatorische Gelüste oder betonte Unfreundlichkeit gegenüber Israel hierzulande einen schlechten Namen gemacht haben, sondern an vertrauenswürdige Projektträger. Seine Hilfe kommt — und das ist ein wesentlicher Faktor — Menschen zugut, die ob ihre Regierung sich so oder anders verhält, in einer unerträglichen Notsituation befinden und die auf unsere Hilfe angewiesen sind. Aus dem Verteilbericht geht begreiflicherweise jeweils nur das hervor, was mit dem grossmütig gespendeten Geld geschieht; nicht aber die Tragik, die so und so viele Menschen der Dritten Welt betrifft, wenn ein für sie bedeutsames Projekt nicht verwirklicht werden kann, weil das Opferergebnis dazu nicht ausreicht. Die Tat-

sache, dass es um Menschen geht, die in unzumutbaren Verhältnissen leben, sollte es einem verbieten, mit stoischer Gelassenheit zuzuwarten, ob sich wohl die gestellte Prognose bewahrheiten und das Fastenopferergebnis wegen der durch die Ölkrise geweckten Ressentiments rückläufig werde. Erst recht nicht, wenn man sich vor Augen hält, dass, ob wir es wollen oder nicht, diese Menschen immer mehr dem Teufelskreis der Unterentwicklung verfallen, weil es uns auf ihre Kosten gut geht. Sonderbar, so sehr diese Tatsache in den Konzilsdokumenten so gut wie in zahlreichen Äusserungen Pauls VI. (es sei nur auf «Populorum progressio» Nr. 56—61 verwiesen) ausdrücklich dargestellt und verurteilt wird, riskiert unser-einer leicht als brandroter Kommunist verdächtigt zu werden, so er darauf hinweist.

«Terrible simplificateur»

In der Gesprächsrunde, die er zusammen mit Theologen anlässlich seines Schweizerbesuches gehalten hat, wurde Don Helder Câmara gebeten, sich zum Vorwurf zu äussern (der ihm seinerzeit von der NZZ gemacht worden war), er sei ein «terrible simplificateur», der die verwikeltesten Probleme verharmlose. Erzbischof Câmara gestand unumwunden, er sei weder Finanzfachmann noch Wirtschaftsexperte; er sei auch nicht zuständig für Fragen der Währung oder der internationalen Zollpolitik. All diese ausgewiesenen Experten, zu denen er nicht gehöre, müssten das komplizierte WIE der Lösung suchen. Hingegen könne er aus ureigener Erfahrung sowohl die Elendsituation der Dritten Welt bestätigen als auch deren Ausbeutung durch unsere Industriegesellschaft. Als Diener des Evangeliums sei er berechtigt und verpflichtet, gegen die schreienden Ungerechtigkeiten in diesem Spannungsfeld aufzutreten und auf die Pflicht der Brüderlichkeit hinzuweisen. Wie wenig dieses Grundanliegen der Frohbotschaft in Fleisch und Blut übergegangen ist, illustrierte Câmara mit einem Erlebnis. Auf seine Bitte hin habe sich ein steinreicher Mann enthusiastisch bereit erklärt, ihm eine riesige Summe für seinen Bruder zu schenken. Als er dann merkte, dass es sich bei diesem Bruder, der in Schwierigkeiten steckte, nicht um den leiblichen Bruder des Erzbischofs drehte, sei er raschestens zurückgekrebst. Câmara folgerte daraus, die klügsten Expertisen von Fachleuten würden wie Seifenblasen zerplatzen, wenn nicht zuvor die Idee der solidarischen Verantwortung unter Christen und allen Menschen guten Willens zum Tragen komme.

Konsequenzen der Brüderlichkeit

Dass man um die unter den Eidgenossen entstandenen Emotionen und Animosität-

ten wegen der Ölkrise weiss, belegt auch die Leisetreterei des Parlamentes in den neuesten Überlegung zum Gesetz über Entwicklungszusammenarbeit. Bestimmt hat diese Abwehrhaltung damit etwas zu tun, dass mancher gerne und völlig kritiklos einer Ausrede verfällt, um sich einer nicht sehr sympathischen Pflicht gegenüber für entschuldigt zu halten. Fehlt es nicht noch mehr daran, dass zwar Brüderlichkeit und Solidarität unbestrittene christliche Ideale sind, die noch lange nicht verwirklicht sind, auch wenn sie keiner in Frage stellt und jeder im Munde führt? Glücklicherweise sind wir noch nicht genötigt den Völkern der Dritten Welt gegenüber die Feuerprobe der Feindesliebe zu bestehen. Wenn aber gröblich verallgemeinernde Behauptungen wie «das hat man davon, wenn man für Entwicklungshilfe einsteht» das Denken bestimmen und das Teilen behindern, wird doch der Grad der Nächstenliebe vom Gedanken an die Rendite oder an die zu erwartende Dankbarkeit bestimmt. Eine solche Motivlage straft aber die allseits grossgeschriebene Wahrheit Lüge, dass wir im Nächsten Christus begegnen.

Gustav Kalt

Aus dem Leben unserer Bistümer

Kurzer Zwischenbericht über die Kirchenbauhilfe (KBH) des Bistums Basel

Der unlängst stattgefundenen Vorstandssitzung der KBH des Bistums Basel lagen 31 begründete Subventionsgesuche vor; die meisten davon waren Bittgesuche um Unterstützung bei Kirchenrenovierungen, die ja sehr oft weit teurer zu stehen kommen als die ehemaligen Baukosten. Die endgültigen Zuteilungen werden erst, nach Rückfrage bei den zuständigen kantonalen Synoden, durch die Generalversammlung vorgenommen. Dieselbe ist vorgesehen auf Montag, den 25. März 1974 vormittags in Olten. Die kantonalen Vertreter werden noch eine persönliche Einladung erhalten. Es ist erfreulich, dass wir schon jetzt mitteilen können, dass zur Verteilung eine Summe von Fr. 250 000.— zur Verfügung steht. (Eine Viertel-Million war das erwünschte Ziel für das Jahr 1973!) Wir danken allen, die mitgeholfen haben dieses Resultat zu erreichen.

Eine ansehnliche Zahl von Kirchgemeinden hat der KBH total Fr. 2 400 000.— zur Verwaltung übergeben. Dafür konnte für das abgelaufene Jahr ein Zins von 5½ % ausbezahlt werden. Weitere Auskunft in dieser Angelegenheit erteilt gerne unser eifriger Herr Verwalter Hubert Studer, Bergiswil, 6402 Merlischa-

chen.
Der Vorstand der KBH des Bistums Basel

Amtlicher Teil

Bistum Basel

Im Herrn verschieden

Dr. Felix Gutzwiller, Kaplan, Luzern

Felix Gutzwiller wurde am 19. April 1903 in Basel geboren und am 30. Oktober 1927 in Rom zum Priester geweiht. Nach Abschluss der theologischen Studien an der Gregoriana mit dem Doktorat wirkte er zunächst als Vikar in Luzern (Franziskanerkirche 1929 bis 1933) und als Pfarrektor in Bellach (1933 bis 1939). Den Hauptanteil in seiner Seelsorgetätigkeit bildete sein Wirken als Katechet in Luzern (1939 bis 1965). Danach amtierte er als Kaplan in Maria-Hilf, Luzern (1965 bis 1967) und als Pfarrhelfer in Bruder Klaus Basel (1967 bis 1968) und in der Pfarrei St. Anton in Luzern (1968 bis 1974). Er starb am 1. März 1974 und wurde am 5. März 1974 in Luzern beerdigt.

Wahlen und Ernennungen

Fritz Schmid, Beauftragter für die Diözesane Fortbildung der Priester, zum Spiritual am Priesterseminar St. Beat, Luzern;

Franz Xaver Hess, bisher Pfarrer in Lengnau (AG), zum Pfarrer von Hergiswil (LU);

Lic. theol. *Alois Saladin*, bisher Vikar in Horw (LU), zum Pfarrer in Münchenstein (BL);

Josef Waltenstül, bisher Pfarrer in Rothrist (AG), zum Pfarrer von Güttingen-Altnau-Münsterlingen (TG);

Paul von Arx, bisher Pfarrer in Flühli (LU), zum Pfarradministrator von Winiikon (LU).

Stellenausschreibung

Die Pfarrei *Lengnau* (AG) wird zur Wiederbesetzung ausgeschrieben. Bewerber mögen sich bis zum 20. März 1974 beim Diözesanen Personalamt, Baselstrasse 58, 4500 Solothurn, melden.

Vom Herrn abberufen

Ehrendomherr Thomas Herger, Erstfeld

Mitten aus der Arbeit heraus — an seiner Schreibmaschine — wurde Ehrendomherr Herger am 24. November 1973 vom Herrn über Leben und Tod in die Ewigkeit gerufen. Geboren am 17. Februar 1901 im Tellendort Bürglen, besuchte Thomas Herger nach der Primarschule das Kollegium Karl Borromäus in Altdorf und begann im Jahre 1923 in Chur das Studium der Theologie. Am 4. Juli 1926 wurde er in St. Luzi zum Prie-

ster geweiht. Zwei Jahre, die er gerne als Lehrzeit bezeichnete, wirkte er als Vikar in Siebnen. Im Herbst 1929 rief ihn der Wunsch des Bischofs zum Pfarrherrn nach Seedorf in seinem Heimatkanton Uri. Acht Jahre unbeschwerten und eifrigen Wirkens schenkte er dieser Gemeinde, bis ihm im Jahre 1937 die nicht leichte Pfarrei Erstfeld übertragen wurde. Während vollen 35 Jahren war hier Thomas Herger der gute Hirt der ihm anvertrauten Herde. Nur ein gutes Jahr noch durfte er als Resignat am Orte seiner langjährigen Tätigkeit weiterwirken und aushelfen.

Pfarrer Herger war immer und ganz der Seelsorger. Seine ganze Tätigkeit, sein Arbeitseifer, seine Worte und Schriften standen im Dienste der Seelsorge. Vereinsarbeit, Besuche, Predigt waren ihm nicht einfach Beruf, sondern Eifer und Sorge um die ihm anvertrauten Seelen. Und in all dem war er auch der treue Diener nicht nur der Seelen, sondern auch der Kirche. Mit Eifer und Interesse verfolgte er die Entwicklung und das Geschehen in Kirche und Welt. Wenn man dem Verstorbenen in den letzten Jahren gelegentlich den Vorwurf nicht ersparte, dass er nicht mit heller Begeisterung dem Neuen in der Kirche zustimmte, so war seine Haltung nicht eine Ablehnung, sondern eher Überlegung, dass auch die bisherigen Methoden der Seelsorge sich in der Bewährung als richtig erwiesen hatten. Er war also auch hier der Seelsorger, der oft ein von vielen unverständenes Nein aussprach oder zögerte. Und ein Seelsorger, der es allen recht macht, konnte auch Pfarrer Herger nicht sein.

Aus der seelsorglichen Verantwortung ergab sich auch seine langjährige, verdienstvolle Tätigkeit im Erziehungswesen des Kantons Uri. Von 1930 — 48 war er Sekretär des Erziehungsrates; von 1934 — 52 amtierte er als Schulinspektor, von 1952 bis 1964 als Präsident des Erziehungsrates von Uri. So hat Thomas Herger während 35 Jahren seine Vollkraft der Urner Schuljugend gewidmet. Er hat ein wichtiges Stück Geschichte des Urner Erziehungswesens mitgestaltet und mitgetragen. Für Schüler und Lehrer war er der väterliche Freund und Berater und wirkte auf diese vor allem durch seine Persönlichkeit. Seine Erfahrung und seine Kenntnisse im Schulwesen fanden Anerkennung auch über die Grenzen des Kantons Uri hinweg.

Aus dem Tellendort Bürglen stammend war Thomas Herger aber auch der geschichtlich interessierte Urner. Zahlreiche grössere und kleinere historische Schriften und Abhandlungen sind unter seiner gewandten Feder entstanden. Es ist wohl ein Geheimnis seiner Arbeitsweise, dass er in mühsamer Kleinarbeit neben der Seelsorge und der Arbeit in der Öffentlichkeit Zeit fand für so ausgedehnte geschichtliche Forschungen. Sein letztes, wohl grösstes Werk ist die Vorbereitung einer eingehenden Lebensbeschreibung des von ihm hochverehrten Lehrers und Mitbürgers, Weibischs Dr. Anton Gisler. Leider konnte Thomas Herger als Herausgeber das baldige Erscheinen des Werkes nicht mehr erleben. Durch seine vielfältigen Studien und Erfahrungen war er auch befähigt, weitere Werke an die Hand zu nehmen, die als Denkmale seiner Tätigkeit sein Andenken wach halten werden. Es sei an die Aussenrenovation der vom Verstorbenen so heiss geliebten Jagdmattkapelle erinnert, an die Neuanlage des Friedhofs. Ein besonderer Ehren- und Freudentag für Thomas Herger war der 2. Februar 1958, wo die unter seiner Leitung umgebaute und erneuerte Pfarrkirche von Erstfeld eingeweiht wurde, neben der er am 29. November 1973 zur ewigen Ruhe gebettet wurde.

Die Anerkennung all dieser von Thomas Herger für Kirche und Kanton Uri geleisteten Dienste bedeutete die wohlverdiente Verleihung der Würde eines Ehrendomherrn. Das Geheimnis seiner unermüdbaren Tätigkeit lag in seiner Liebe zur Kirche, in seiner Treue zum Priestertum, in Gebet und Messopfer und nicht zuletzt in seiner Güte und Liebenswürdigkeit. Ehrendomherr Herger starb schliesslich wie er gelebt: als Arbeiter im Weinberg des Herrn. An seinem Schreibtisch, vor einem unvollendeten Artikel, vollendete er sein reiches Priesterwirken. Gott wird an ihm erfüllen, was er einst von seinen Mitbrüdern schrieb: Der Herr möge ihn mit doppelter Ehre und mit ewigem Frieden belohnen.

Isidor Truttmann

Mitarbeiter dieser Nummer

Dr. Max Hofer, Bischofssekretär, Baselstrasse 58, 4500 Solothurn

Dr. iur. Eugen Isele, Universitätsprofessor, Schulstrasse 1, 1700 Freiburg

Markus Kaiser SJ, Redaktor, Hirschengraben 86, 8001 Zürich

Gustav Kalt, Professor an der Kantonschule, Himmelrichtstrasse 1, 6000 Luzern

Isidor Truttmann, Pfarrer und Dekan, 6461 Isenthal

«Schweizerische Kirchenzeitung»

Wochenblatt. Erscheint jeden Donnerstag.

Redaktion:

Hauptredaktor: Dr. Joh. Bapt. Villiger, Prof., St.-Leodegar-Strasse 9, 6000 Luzern
Telefon 041 - 22 78 20.

Mitredaktoren: Dr. Karl Schuler, Bischofsvikar, Hof 19, 7000 Chur, Tel. 081 - 22 23 12
Dr. Ivo Fürer, Bischofsvikar, Klosterhof 6, 9000 St. Gallen, Telefon 071 - 22 20 96.

Nachdruck von Artikeln, auch auszugsweise, nur mit ausdrücklicher Genehmigung durch die Redaktion gestattet.

Abonnementspreise:

Schweiz:
jährlich Fr. 45.—, halbjährlich Fr. 24.—.

Ausland:
jährlich Fr. 53.—, halbjährlich Fr. 28.—.

Einzelnummer Fr. 1.30.

Eigentümer und Verlag:

Grafische Anstalt und Verlag Raeber AG, Frankenstrasse 7—9, 6002 Luzern,
Telefon 041 - 22 74 22 / 3 / 4,
Postkonto 60 - 162 01.

Bitte zu beachten:

Für Abonnemente, Adressänderungen, Nachbestellung fehlender Nummern und ähnliche Fragen: Verlag Raeber AG, Administration der Schweizerischen Kirchenzeitung, Frankenstrasse 7—9, 6002 Luzern, Telefon 041 - 22 74 22.

Für sämtliche Zuschriften, Manuskripte und Rezensionsexemplare: Redaktion der Schweizerischen Kirchenzeitung, St.-Leodegar-Strasse 9, 6000 Luzern, Telefon 041 - 22 78 20.

Redaktionsschluss: Samstag 12 Uhr.

Für Inserate: Orell Füssli Werbe AG, Postfach 1122, 6002 Luzern, Telefon 041 - 24 22 77.

Schluss der Inseratenannahme: Montag 10 Uhr.

Kurzfilme zur Fastenopfer-Aktion

Selecta-Film, die offizielle Verleihstelle der Schweizerischen katholischen Filmkommission bietet zur *Fastenopfer-Thematik* für die Arbeit in Pfarrei, Schule, Erwachsenenbildung usw. folgende Kurzfilme an:

Hunger in Afrika, Karl Gähwiler, 8', farbig. Eindringliches aktuelles Bildmaterial über die vom Hungertod bedrohten Gebiete Afrikas (Sahel und Ätiopien).

Indianerschicksal am Amazonas, Walter Schmandt, 30'. Dokumentarischer Bericht über Leben und Lebensprobleme verschiedener Indianerstämme im Amazonasgebiet Brasiliens, der die Frage nach den Überlebenschancen von Naturvölkern im technisch-industriellen Zeitalter stellt und den Einsatz von christlichen Idealisten für diese Menschen zeigt.

Christliche Entwicklungshilfe

Basisgemeinde von Tutuya. Walter Schmandt, 28'. Der Film gibt Einblick in Organisation und Wirken einer sog. Basisgemeinde an der Nordostküste Brasiliens. Er überzeugt durch die Resultate, die auf Grund einer neuen ganzheitlichen Konzeption von Entwicklungsarbeit und christlicher Mission erzielt worden sind.

Am Fusse des Chimborazo. Carl Bringer, 30', farbig. Beschreibung der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Situationen der Hochland-Indianer in Ecuador. Ein vom deutschen Hilfswerk «Misereor» finanzierter Hilfs- und Beratungsdienst unterstützt die Landreform, für die einige Diözesen Land zur Verfügung gestellt haben.

Bananera Libertad. Peter von Gunten, s/w und farbig, 55'. Dokumentarfilm über die Verhältnisse und Zusammenhänge in der Dritten Welt und ihre Beziehung zu den Industrieländern.

Slums in Madras. Piet Out, s/w, 20'. Der Film zeigt an einem konkreten Beispiel das

Verhältnis von Not- und Entwicklungshilfe sehr gut auf.

Bildungsfragen

Lass sie dumm geboren werden. K. Wiehn und W. Otte, s/w, 40'. Der Film geht auf informativ-kritische Weise verschiedene Probleme Afrikas an (Dorfleben, Ahnenkult, Schulwesen, Mission, Landwirtschaft, Flucht in die Stadt und zeigt, dass sie nur mit der Hebung der Bildung der Bevölkerung, die vom afrikanischen Menschen und seinen Gegebenheiten und nicht von europäischen Vorstellungen ausgeht, bewältigt werden können.

Östliche Religionen

Höhle des göttlichen Dunkels. E. Stürmer, farbig, 30'. Ein Film über das Wirken des deutschen Jesuiten Hugo Lasalle, der als erster ein Zen-Institut in Japan erbaut hat, um als Pionier in Wort und Tat das Gespräch zwischen Christentum und Buddhismus auf der Ebene der Mystik zu führen. Lasalle ist der erste christliche Zen-Meister.

Mönche im Tibet. Gerd Vogelsang, 13', farbig. Tibetische Mönche versuchen im Nepal zu überleben.

Rassenfrage

Ende des Dialogs. farbig, 27'. Einmaliges, vielfach preisgekröntes Filmdokument über den Rassismus in Südafrika, von Afrikanern gedreht und ausser Landes geschmuggelt. Der Kommentar ist leidenschaftslos, die eindrucksvollen Bilder sprechen für sich.

Zeugen des Glaubens

Dom Helder Câmara. Ernst Batta, 30'. Leben und Wirken des Erzbischofs der Armen.

Camillo Torres. Ralph Giordano, s/w, 45'. Eindrückliche Dokumentation über den Weg des bekannten kolumbianischen Priesters Camillo Torres vom liturgischen

Dienst zum revolutionären Kampf. Diskussionsfilm ab ca. 16 Jahren.

Die Filme sind zu beziehen bei Selecta-Film, rue de Locarno 8, 1700 Freiburg. Tel. 037 22 72 22.

Kurse und Tagungen

«Kirche und Industrie»

Die schweizerischen reformierten und katholischen Arbeitsgemeinschaften «Kirche und Industrie» führen bei der Firma Siemens-Albis AG in Zürich-Albisrieden den 12. Kurs «Kirche und Industrie» durch. Er steht offen für Pfarrer, Vikare, Laientheologen sowie Gemeindeglieder, die sich in ihrer Seelsorgearbeit mit den Problemen von Industrie und Wirtschaft konfrontiert sehen. Der Kurs dauert zwei Arbeitswochen (13.—17. Mai 1974, 17.—21. Juni 1974) und wird sowohl praktisch als auch theoretisch (durch umfassende Information, Arbeit im Betrieb, Gespräche und Diskussionen mit verschiedenen Gruppen aus dem Betrieb) Einblick in die Probleme eines Grossbetriebes und seiner Belegschaft vermitteln.

Die Teilnehmerzahl ist beschränkt. Der Kursort Zürich ist besonders für Teilnehmer aus dem Kanton Zürich sowie den angrenzenden Kantonen günstig gelegen. Weitere Auskünfte erteilt P. Bruno Holderegger, Leiter der Arbeitsstelle Kirche und Industrie, Ackerstr. 57, 8005 Zürich, Telefon 01 - 42 84 66.

Priesterexerzitien 1974 in Beuron

In der Erzabtei St. Martin zu Beuron werden an folgenden Terminen Priesterexerzitien veranstaltet: 25.—29. 3.; 24.—28. 6.; 22.—26. 7.; 19.—23. 8.; 7.—11. 10.; 4. bis 8. 11.

Leiter: P. Maternus Eckardt OSB, Beuron. Thema: «Ziel der Unterweisung ist Liebe aus reinem Herzen, gutem Gewissen und ungeheucheltm Glauben» (1 Tim 1,5). Anmeldungen sind zu richten an den Gästepater der Erzabtei St. Martin, D-7207 Beuron / Hohenzollern.



Leobuchhandlung

Gallusstrasse 20, 9001 St. Gallen

Telefon 071 22 29 17

Über 50 000 (fünfzigtausend)

theologische Fachbücher

finden Sie in der Leobuchhandlung

ständig am Lager

Religiöser, jüngerer

Katechet

(Deutscher), etwas behindert, sucht baldmöglichst Stelle. Auch Mithilfe in Pfarreibüro möglich (kaufm. Ausbildung).

Offerten erbeten unter Chiffre OFA 7256 Lz, an Orell Füssli Werbe AG, Postfach, 6002 Luzern.

Orgelbau Felsberg AG

7012 Felsberg GR

Geschäft: Telefon 081 22 51 70

Privat: Richard Freytag

Telefon 081 24 11 89

75 Jahre Orgelbau in Felsberg

TAU

ist nicht die beste Zeitschrift, aber immerhin ein brauchbares Hilfsmittel.

Probenummern:

TAU-Probe, Herrengasse 25, 6430 Schwyz.

Die Pfarrei St. Michael, Ennetbaden, sucht für die Zeit vom 6. bis 20. Juli 1974

Lagerhaus ca. 40—60 Plätze
mit
Zeltplatz
in schöner Gegend.

Zuschriften an: Kath. Pfarramt St. Michael, Grendelstrasse 25, 5400 Ennetbaden (AG), Tel. 056 - 22 51 28.

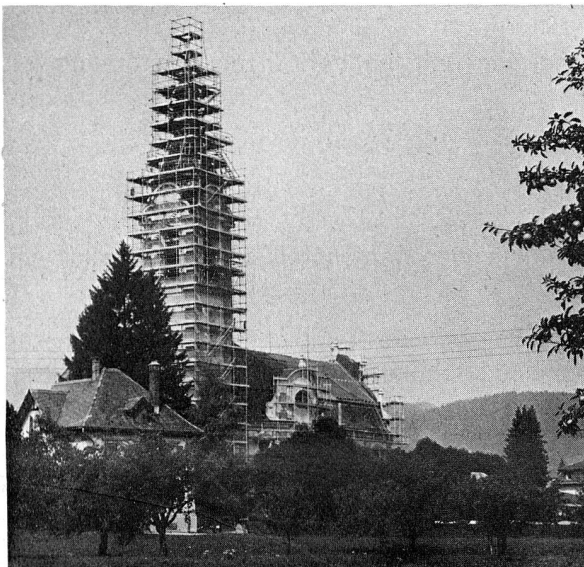
Pfarrhelfer sucht eine

Haushälterin

in ein älteres Haus. Das Haus verfügt über Ölheizung und Waschmaschine. Stellenantritt möglich ab Ende März, anfangs April. Freie Station und angemessener Lohn sind selbstverständlich.

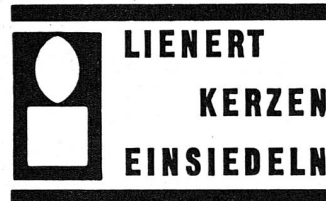
Offerten an: Anton Kälin, Pfarrhelfer, Flurweg 3, 6440 Ingenbohl, Telefon 043 - 31 17 94.

Pfarrkirche Widnau, Renovationsgerüst an Schiff und Turm



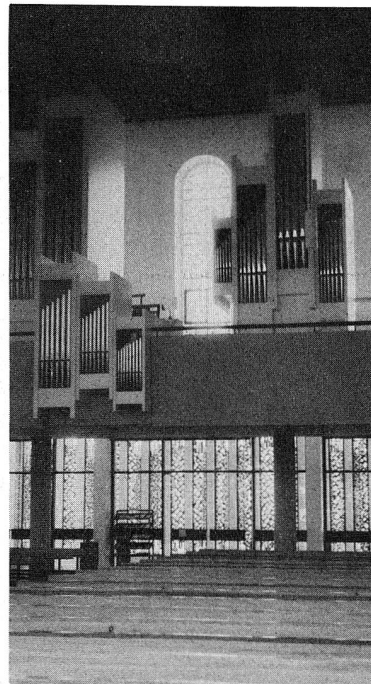
Wir empfehlen sauber und prompt ausgeführte Gerüstungen (auch in Zusammenarbeit mit ortsansässigen Unternehmern).

w. wiederkehr ag
6033 Buchrain bei Luzern 041-36 64 60



Ihr Partner,
wenn es
um Inserate
geht

Orell Füssli Werbe AG
Luzern Frankenstrasse 7/9



Bad Dürreim
(Deutschland)

27 Register auf 2 Manualen und Pedal, mechanische Spiel- und elektrische Registertraktur.

Erfragen Sie unsere Angebote; kurzfristige Lieferung möglich.

FREIBURGER ORGELBAU
August Späth, Orgelbau-
meister, D-7801 Hugstet-
ten über Freiburg
Herrenstr. 9, Telefon 1257

Präzisions-Turmuhren
Schalleiter-Jalousien
Zifferblätter und Zeiger
Quarzuhren ferngesteuert, temp.-unempfindlich

Revision sämtlicher Systeme
Neuergoldungen
Turmspitzen und Kreuze

Serviceverträge
Lied-Anzeiger

TURMUHRENFABRIK MÄDER AG, ANDELFINGEN
Telefon (052) 41 10 26



Wie schnell sind
Ihre Werbepferde?

Inserate in der
Schweizerischen
Kirchenzeitung
wirken schnell

Inserate über OFA

Orell Füssli Werbe AG

Luzern Frankenstrasse 7/9 Tel. 041 24 22 77

Kath. Kirchgemeinde Villmergen sucht auf Frühjahr 1974 evtl. auch später, einsatzfreudigen

Katecheten

Falls Sie sich nebst der Erteilung von Religionsunterricht gerne in der Jugendseelsorge engagieren möchten, sind Sie bei uns herzlich willkommen.

Auskunft erteilen:

Markus Stadler, Pfarrer, Telefon 057 - 6 16 79,

A. Kuhn, Präsident der Kirchenpflege, Telefon 057 - 6 82 53.

Pfarrer (62), in Zukunft während der Woche redaktionell tätig, sucht mit Erlaubnis seines ordinarius, in aufgehobene Kaplanei, Pfarrhelferei oder Pfarrhaus

Resignatenposten

Während der Woche kämen nur 3—4 Stunden Religionsunterricht und Krankenkommunionen in Frage. An Sonn- und Feiertagen könnte die ganze Seelsorge (hl. Messen, Beicht hören und Predigten auch in italiano) übernommen werden. Wichtig ist geräumige Wohnung wegen grosser Bibliothek. In Frage kommen die Kantone Glarus, Schwyz, Mittelbünden, eventuell St. Gallen oder übrige Ostschweiz.

Anfragen erbeten unter Chiffre OFA 7242 Lz an Orell Füssli Werbe AG, Postfach, 6002 Luzern.

Katholische Kantonsrealschule St. Gallen

Zufolge Übertritts des bisherigen Amtsinhabers in die Pastoration ist die Stelle eines

Rektors

der Knabenabteilung der Katholischen Kantonsrealschule St. Gallen neu zu besetzen.

Die Katholische Kantonsrealschule ist eine öffentliche, vom Staat anerkannte Schule mit ca. 25 Lehrern und 500 Schülern. Neben der Schulleitung hat der Rektor einen reduzierten Lehrauftrag, wenn möglich in Religions- und Lateinunterricht, zu übernehmen.

Einem erfahrenen Lehrer und Erzieher, geistlichen oder weltlichen Standes, bietet sich bei einer zeitgemässen, der Aufgabe entsprechenden Honorierung eine schöne und dankbare Aufgabe an einer gut ausgebauten Schule. Eine geeignete Wohnung steht zur Verfügung.

Interessenten sind eingeladen, ihre Anmeldung bis 20. März 1974 an die Kanzlei der Kath. Administration, Klosterhof 6a, 9000 St. Gallen, zu richten, oder sich mit dem Präsidenten des Realschulrates, Herrn Dr. Max Niedermann, Goethestrasse 32a, 9008 St. Gallen, Telefon 071 - 24 59 23, in Verbindung zu setzen.

Katholische Administration St. Gallen

Kaplan (65), der seine Stelle aufgeben will, sucht

Resignatenposten

zur Mithilfe in der Seelsorge. Ostschweiz bevorzugt.

Anfragen erbeten unter Chiffre OFA 7265 Lz an Orell Füssli Werbe AG, Postfach, 6002 Luzern.

Röm.-kath. Kirchgemeinde Stäfa ZH

Wir suchen auf Frühjahr 1974 einen vollamtlichen

Laientheologen oder Katecheten

Der Aufgabenkreis wird nach Absprache festgelegt, umfasst aber vornehmlich Religionsunterricht.

Besoldung und Anstellungsbedingungen gemäss den Richtlinien der Zentralkommission des Kantons Zürich.

Bewerber bitten wir, sich mit Herrn Pfarrer E. Truniger, Pfarramt Stäfa, Telefon 01 - 74 95 72 oder Herrn J. Laetsch, Präsident der Kirchenpflege, Goethestrasse 25, 8712 Stäfa, Telefon 01 - 74 93 45, in Verbindung zu setzen.